

LYXOR ETF EURO CASH
AUSFÜHRLICHER PROSPEKT

INHALTSVERZEICHNIS

LYXOR ETF EURO CASH	1
AUSFÜHRLICHER PROSPEKT	1
INHALTSVERZEICHNIS	2
VEREINFACHTER PROSPEKT	3
GRUNDLEGENDER TEIL	3
KURZDARSTELLUNG	3
ANGABEN ZU ANLAGEN UND VERWALTUNG	4
KLASSIFIZIERUNG	4
ANLAGEZIEL	4
REFERENZWERT	4
ANLAGESTRATEGIE	4
RISIKOPROFIL	4
IN FRAGE KOMMENDE ZEICHNER UND PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERERS	6
ANGABEN ZU KOSTEN, GEBÜHREN UND BESTEUERUNG	6
KOSTEN UND GEBÜHREN	6
BESTEUERUNG	6
ANGABEN ZUM VERTRIEB	6
KAUF- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN AM PRIMÄRMARKT	7
ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN AM SEKUNDÄRMARKT	7
ANGABEN ÜBER DIE ZULASSUNG DER ANTEILE AM LYXOR ETF EURO CASH DURCH DIE BÖRSE	7
BILANZSTICHTAG	7
ERGEBNISVERWENDUNG	7
DATUM UND HÄUFIGKEIT DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	8
INDIKATIVER NETTOINVENTARWERT DES LYXOR ETF EURO CASH	8
ORT UND BEDINGUNGEN DER VERÖFFENTLICHUNG ODER BEKANNTMACHUNG DES NETTOINVENTARWERTS	8
WÄHRUNG, AUF DIE DIE ANTEILE LAUTEN	8
GRÜNDUNGSDATUM	8
ANFÄNGLICHER NETTOINVENTARWERT	8
ERGÄNZENDE ANGABEN	9
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	9
STATISTISCHER TEIL	10
DETAILBESCHREIBUNG	12
ALLGEMEINE MERKMALE	12
FORM DES OGAW	12
FÜR DEN FONDS TÄTIGE STELLEN	12
FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG	13
ALLGEMEINE MERKMALE	13
BESONDERE BESTIMMUNGEN	13
ANLAGEZIEL	13
REFERENZWERT	13
ANGABEN ZUM VERTRIEB	17
ANGABEN ÜBER DIE ZULASSUNG DER ANTEILE AM LYXOR ETF EURO CASH DURCH DIE BÖRSE	17
HANDELBARKEIT DER ANTEILE	18
INDIKATIVER NETTOINVENTARWERT	18
ANLAGEVORSCHRIFTEN	18
VORSCHRIFTEN ZUR VERMÖGENSBEWERTUNG UND BILANZIERUNG	19
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	20
REGLEMENT	21

LYXOR ETF EURO CASH

VEREINFACHTER PROSPEKT

GRUNDLEGENDER TEIL

Der gesetzliche Hinweis wurde im Bulletin des Annonces Légales Obligatoires vom 17. September 2007 veröffentlicht.

Unter Anwendung der Artikel L 412-1 und L 621-8 des Code Monétaire et Financier hat die Autorité des Marchés Financiers den Prospekt vom 21. August 2007 genehmigt.

Die Autorité des Marchés Financiers weist die Öffentlichkeit darauf hin, dass:

- das Erreichen des Anlageziels des Investmentfonds LYXOR ETF EURO CASH in der Form, wie es im von der Autorité des Marchés Financiers genehmigten vereinfachten Prospekt des Investmentfonds LYXOR ETF EURO CASH vom 21. August 2007 beschrieben ist, nicht garantiert ist;
- das Erreichen des Anlageziels des Investmentfonds LYXOR ETF EURO CASH in hohem Maße den Rückgriff auf Finanzinstrumente erfordert, die auf den geregelten oder den OTC-Märkten gehandelt werden, wodurch sich ein Kontrahenten- und ein Marktrisiko ergeben.
- Der Kurs eines Anteils am Investmentfonds LYXOR ETF EURO CASH, der an der Euronext Paris der NYSE Euronext gehandelt wird, den Nettoinventarwert dieses Anteils nicht widerspiegeln muss.
- Aufträge, die nicht innerhalb der Reservierungsschwellen („Seuils de Réservation“) ausgeführt werden können, die NYSE Euronext gemäß Artikel 4.1.2.3 ihrer am 13. Dezember 2004 veröffentlichten Vorschrift „Handbuch für den Handel an den Kassamärkten der Euronext“ festgelegt hat, werden - wie unter Artikel 4.1.2.3 dieser Vorschrift vorgesehen - reserviert, und zwar für die Dauer des Zeitraums, in dem das Angebot und die Nachfrage ihre Ausführung zu einem genehmigten Kurs nicht erlauben.
- Sollte die Notierung oder die Berechnung des Indizes eingestellt werden oder der Kurs des Indizes für die NYSE Euronext nicht verfügbar sein oder sollte es NYSE Euronext nicht möglich sein, den täglichen Nettoinventarwert zu erhalten oder den indikativen Nettoinventarwert des Investmentfonds LYXOR ETF EURO CASH zu berechnen und zu veröffentlichen, kann es sich als unmöglich erweisen, die Anteile des Investmentfonds LYXOR ETF EURO CASH zu notieren.
- Gemäß den Verträgen zwischen der NYSE Euronext und den „Market-Maker“ - Finanzinstituten können die Parteien im eigenen Ermessen diese Verträge abändern, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der „Market-Maker“, des Ausscheidens der jeweils aktiven „Market-Maker“ und des maximalen Globalspreads zwischen An- und Verkaufspreis, wodurch sich ein Liquiditätsverlust ergeben kann.

KURZDARSTELLUNG

ISIN-CODE
FR0010510800

BEZEICHNUNG
LYXOR ETF EURO CASH

RECHTSFORM
Fonds Commun de Placement (Investmentfonds) französischen Rechts.

TEILFONDS / FEEDER
Keine.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT
LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT

DEPOTBANK
SOCIETE GENERALE

ABSCHLUSSPRÜFER
ERNST & YOUNG & AUTRES.

SONSTIGE BEAUFTRAGTE

Société Générale Securities Services Net Asset Value besorgt die Rechnungslegung des Fonds.

Market-Maker

Société Générale Corporate and Investment Banking - Tour Société Générale, 17 Cours Valmy, 92987 Paris-La Défense, FRANKREICH
Banca IMI, Corso Matteotti 6, Milan, - ITALIEN.

ANGABEN ZU ANLAGEN UND VERWALTUNG

KLASSIFIZIERUNG

Geldmarktfonds, Euro.

Der Investmentfonds ist ein Indexfonds

ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des Investmentfonds besteht darin, die Entwicklung des EUROMTS EONIA® Investable™ Index nachzubilden und dabei die Standardabweichung der Renditen (Tracking Error) zwischen dem Fonds und dem EUROMTS EONIA® Investable™ Index so gering wie möglich zu halten.

Das Ziel ist ein über einen Zeitraum von 52 Wochen berechneter Tracking Error von weniger als 1%.

Sollte der Tracking Error trotz allem 1% übersteigen, besteht das Ziel darin, 5% der Volatilität des EUROMTS EONIA® Investable™ Index nicht zu überschreiten.

REFERENZWERT

Beim Referenzwert handelt es sich um den EUROMTS EONIA® Investable™ Index, der auf Euro (EUR) lautet und der Kategorie „Total Return“ angehört (das heißt er kapitalisiert die Zinsen).

Der EUROMTS EONIA® Investable™ Index wird auf der Grundlage des EONIA (European Overnight Index Average) berechnet, bei dem es sich um den täglichen Referenzzinssatz für täglich in der Eurozone vorgenommene Interbankeneinlagen handelt, die nicht durch Wertpapiere abgedeckt sind. Der EONIA-Zinssatz wird von der Europäischen Zentralbank berechnet und dem Europäischen Bankenverband verbreitet. Es handelt sich um den umsatzgewichteten Durchschnitt der Zinssätze, die eine Gruppe aus 57 großen Banken tagüber für Übernachteinlagen/Übernachtungskredite auf dem Interbankengeldmarkt in der Eurozone effektiv handelt. Es handelt sich neben dem EURIBOR, der seinerseits Laufzeiten von einer Woche bis zu einem Jahr abdeckt, um einen der beiden Referenzzinssätze des Geldmarktes der Eurozone.

EuroMTS berechnet den EUROMTS EONIA® Investable™ Index in Echtzeit nach folgender Formel:

$$I^{INV}[T+1] = I^{INV}[T] \times \left(1 + \frac{n[T+3, T+4]}{360} \times r_E \right)$$

wobei $I^{INV}[T+1]$ für den Index am Datum T+1 steht;

$I^{INV}[T]$ für den Index am vorangegangenen Werktag;

$n[T+3, T+4]$ für die Anzahl effektiver Tage zwischen T+3 und T+4;

und r_E für das EONIA-Fixing, das an T zwischen 18.45 Uhr und 19.00 Uhr veröffentlicht wird.

Die vollständige Aufbaumethodologie des EUROMTS EONIA® Investable™ Index ist auf der Internetseite von EuroMTS (www.euromtsindex.com) verfügbar. Zusätzliche Informationen sind außerdem auf der Internetseite www.euribor.org verfügbar.

Die abgebildete Performance ist die des 9.00 Uhr-Fixing (Ortszeit Paris) des von EuroMTS berechneten Index.

ANLAGESTRATEGIE

Um die größtmögliche Korrelation mit der Performance des EUROMTS EONIA® Investable™ Index zu erreichen, kann der Fonds (i) in einen Portfolio aus bilanziellen Aktiva (wie in der Detailbeschreibung definiert), und insbesondere in Wertpapiere aus der Eurozone, anlegen und/oder (ii) in einen außerbörslich gehandelten Termin-Swap anlegen, welcher dem Investmentfonds das Erreichen seines Anlageziels gegebenenfalls ermöglicht, indem das Exposure gegenüber seinen Aktiva gegen ein Exposure gegenüber dem EUROMTS EONIA® Investable™ Index getauscht wird.

Die Wertpapiere im Vermögen des Fonds werden in diesem Fall so ausgewählt, dass die mit der Nachbildung des Index verbundenen Kosten begrenzt sind.

Der Fonds gehört zur Kategorie der Euro-Geldmarktfonds.

Im Rahmen der Verwaltung des Wertpapierkorbes gelten für den Fonds die Ausnahmestimmungen für indexbezogene OGAW: Er darf bis zu 20% seines Vermögens in Wertpapiere ein und -desselben Emittenten anlegen. Diese Grenze von 20% kann für Anlagen bei einem einzigen Emittenten auf bis zu 35% angehoben werden.

RISIKOPROFIL

Das Geld des Anteilinhabers wird hauptsächlich in Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen der Entwicklung und den Unwägbarkeiten der Märkte.

1. Zinsrisiken

Der Fonds ist den Risiken von Zinsänderungen an den Geldmärkten infolge einer Entscheidung der jeweiligen Zentralbank ausgesetzt. Somit könnte ein Absinken der Zinsen unter das Niveau der Verwaltungsgebühren und der Strukturierungskosten zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts des Fonds führen.

2. Verlustrisiko

Das angelegte Kapital ist nicht garantiert. Infolgedessen besteht in Bezug auf das Kapital des Anlegers ein Verlustrisiko, und der Anleger erhält den angelegten Betrag möglicherweise gar nicht oder nur teilweise zurück, insbesondere wenn der Benchmark-Index über den Anlagezeitraum eine negative Wertentwicklung aufweist.

3. Risiken in Bezug auf die Fondsliquidität

Die Liquidität und/oder der Wert des Fonds kann bzw. können beeinträchtigt werden, wenn im Zeitpunkt der Neugewichtung der Positionen durch den Fonds (oder seinen Kontrahenten bei dem Finanzderivat) die Handelsmärkte für die jeweilige Position von Einschränkungen betroffen oder geschlossen sind oder wenn die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen dort sehr breit sind. Gelingt es aufgrund geringer Handelsvolumina nicht, Geschäfte entsprechend den Indexbewegungen auszuführen, so kann sich dies auch auf die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen auswirken.

4. Risiken in Bezug auf die Liquidität am Sekundärmarkt

Der Börsenkurs des ETF kann von seinem indikativen Nettoinventarwert abweichen. Die Liquidität an der Börse kann aufgrund einer vorübergehenden Einstellung eingeschränkt sein, insbesondere wenn sie bedingt ist durch:

- i) die vorübergehende oder endgültige Einstellung der Indexberechnung und/oder
- ii) die vorübergehende Einstellung des Referenzmarkts bzw. der Referenzmärkte, der bzw. die im Benchmark-Index vertreten sind, und/oder
- iii) die Tatsache, dass die Wertpapierbörse nicht in der Lage ist, den indikativen Nettoinventarwert von Dritten zu beziehen oder selbst zu berechnen, und/oder
- iv) eine Verletzung der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien der Wertpapierbörse durch einen Market Maker und/oder
- v) einen Systemausfall bei einer der maßgeblichen Wertpapierbörsen.

5. Kontrahentenrisiko

Der Fonds ist dem Risiko einer Insolvenz oder eines sonstigen Ausfalls des Kontrahenten bzw. dem Risiko der Nichterfüllung durch den Kontrahenten in Bezug auf jedes vom Fonds abgeschlossene Handelsgeschäft bzw. jeden vom Fonds eingegangenen Kontrakt ausgesetzt. Der Fonds ist vorwiegend dem Kontrahentenrisiko aus dem Einsatz des mit der Société Générale oder einem Dritten geschlossenen OTC-Swap ausgesetzt. Nach Maßgabe der OGAW-Richtlinien ist das Kontrahentenrisiko in Bezug auf die Société Générale bzw. einen Dritten jeweils auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt.

6. Risiko, dass das Anlageziel des Fonds nur teilweise erreicht wird

Das Erreichen des Anlageziels ist nicht garantiert. Es gibt weder Vermögenswerte noch Finanzinstrumente, die eine automatische und kontinuierliche Nachbildung des Referenzwerts erlauben, insbesondere wenn ein oder mehrere der folgenden Risiken sich verwirklichen:

- Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Finanzderivaten:

Zur Erreichung seines Anlageziels schließt der Fonds OTC-Finanzderivate ("FDs") ab, die die Wertentwicklung des Benchmark-Index abbilden und unterschiedliche Risiken beinhalten können, unter anderem das Kontrahentenrisiko sowie Risiken in Bezug auf Absicherungsstörungen, Indexstörungen, die Besteuerung, aufsichtsrechtliche Vorschriften, die Betriebsabläufe und die Liquidität. Diese Risiken können ein FD in wesentlicher Hinsicht beeinflussen und unter Umständen zu einer Anpassung oder sogar der vorzeitigen Beendigung der FD-Transaktion führen.

- Risiken aufgrund steuerrechtlicher Änderungen:

Jede Änderung des Steuerrechts in einer Rechtsordnung, in der der Fonds zum Vertrieb zugelassen bzw. börsennotiert ist, könnte sich auf die steuerliche Behandlung der Anteilinhaber des Fonds auswirken. Tritt ein solcher Fall ein, so haftet der Fondsverwalter gegenüber einem Anleger nicht für Zahlungen, die von der Gesellschaft bzw. dem jeweiligen Fonds an eine Steuerbehörde zu leisten sind.

- Risiken infolge von Änderungen der steuerlichen Behandlung der Basiswerte:

Jede Änderung des Steuerrechts in einer Rechtsordnung, der die Basiswerte des Fonds unterliegen, könnte sich auf die steuerliche Behandlung des Fonds auswirken. Infolgedessen kann es zu Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds kommen, wenn die erwartete und die tatsächliche steuerliche Behandlung des Fonds und/oder des Kontrahenten des Fonds bei dem FD voneinander abweichen

- Aufsichtsrechtliche Risiken, die den Fonds betreffen:

Im Falle einer Änderung des Aufsichtsrechts in einer Rechtsordnung, in der der Fonds zum Vertrieb zugelassen bzw. börsennotiert ist, kann sich dies auf die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen auswirken.

- Aufsichtsrechtliche Risiken, die die Basiswerte des Fonds betreffen:

Im Falle einer Änderung des Aufsichtsrechts in einer Rechtsordnung, der die Basiswerte des Fonds unterliegen, kann sich dies auf den Nettoinventarwert des Fonds sowie die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen auswirken

- Risiken in Bezug auf Indexstörungen:

Liegt eine Störung des Benchmark-Index vor, so ist der Verwalter nach den geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften möglicherweise gezwungen, die Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen vorübergehend einzustellen, und/oder die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds könnte beeinflusst werden

Dauert die Indexstörung an, so wird der Verwalter des Fonds geeignete Maßnahmen bestimmen, die zu ergreifen sind.

Eine Indexstörung liegt insbesondere dann vor, wenn

- i) der Index als fehlerhaft erachtet wird oder nicht die tatsächlichen Marktentwicklungen widerspiegelt,
- ii) der Index vom Indexanbieter dauerhaft eingestellt wird,
- iii) der Indexanbieter den Indexstand nicht berechnet und nicht bekanntgibt,
- iv) der Indexanbieter eine wesentliche Änderung bei der Formel bzw. Methode zur Berechnung des Index vornimmt (mit Ausnahme einer im Rahmen der betreffenden Formel bzw. Methode vorgesehenen Änderung mit dem Ziel der Fortsetzung der Berechnung des Indexstands im Falle von Änderungen bei den Indexbestandteilen und -gewichtungen und sonstigen routinemäßigen Ereignissen), die von dem Fonds nicht effektiv abgebildet kann, ohne dass ihm über das zumutbare Maß hinausgehende Kosten entstehen.

- Risiken in Bezug auf betriebliche Abläufe

Im Falle einer Störung der betrieblichen Abläufe innerhalb der Verwaltungsgesellschaft oder bei einem ihrer Vertreter müssen die Anleger unter Umständen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- bzw. Rücknahmeanträgen oder sonstige Störungen hinnehmen.

- Risiken in Bezug auf gesellschaftsrechtliche Maßnahmen

Eine unerwartete Überprüfung der Richtlinien für gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, die sich auf einen Indexbestandteil auswirkt, nachdem bereits eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist und in den Fonds bzw. in die vom Fonds abgeschlossenen Finanzderivate eingepreist wurde, könnte zu Abweichungen zwischen der umgesetzten gesellschaftsrechtlichen Maßnahme und der Behandlung im Benchmark-Index führen.

IN FRAGE KOMMENDE ZEICHNER UND PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Der Fonds steht allen Zeichnern offen.

Der Anleger, der diesen Investmentfonds zeichnet, möchte ein Exposure auf dem Geldmarkt der Eurozone eingehen.

Der Betrag, der für die jeweilige Anlage in dem Fonds angemessen ist, hängt von den persönlichen Umständen des jeweiligen Anlegers ab. Bei der Festlegung sollte der Anleger seinen Wohlstand und/oder sein Privatvermögen, seinen Geldbedarf zum jetzigen Zeitpunkt und in einem Jahr berücksichtigen, aber auch die Frage, ob er bereit ist, Risiken einzugehen oder ob er eine sichere Anlage bevorzugt. Wir empfehlen Ihnen eine ausreichende Diversifizierung der Anlagen, um nicht ausschließlich den Risiken des Fonds ausgesetzt zu sein.

Jeder Anleger wird daher gebeten, seine individuellen Umstände mit seinem eigenen Vermögensberater zu erörtern.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt mehr als ein Jahr. Diese Mindestanlagedauer ist insbesondere in Abhängigkeit von den Preisspannen, den Maklergebühren und der Börsensteuer zu ermitteln, die der Anleger gegebenenfalls zu tragen hat.

ANGABEN ZU KOSTEN, GEBÜHREN UND BESTEUERUNG

KOSTEN UND GEBÜHREN

AUSGABEAUFSCHLÄGE UND RÜCKNAHMEGEBÜHREN (GELTEN NUR AM PRIMÄRMARKT)

Beim Kauf/Verkauf von Fondsanteilen an einer Börse, an der der Fonds zugelassen ist, werden keine Ausgabeaufschläge/Rücknahmegebühren erhoben.

Die am Primärmarkt erhobenen und nachstehend beschriebenen Ausgabeaufschläge werden zu dem vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet. Die Rücknahmegebühren werden von dem Rücknahmepreis abgezogen. Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, die vom Fonds vereinnahmt werden, dienen der Erstattung der Kosten, die dem Fonds bei der Anlage oder Auflösung der Anlage des verwalteten Vermögens entstehen. Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, die nicht vom Fonds vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, Vertriebsgesellschaft u.a. zu.

Gebühren zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	Bemessungsgrundlage	Satz
Ausgabeaufschlag (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) 10.000 Euro pro Zeichnungsantrag oder (ii) 3%, an Dritte abtretbar
Ausgabeaufschlag (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Entfällt
Rücknahmegebühr (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) 10.000 Euro pro Rücknahmeantrag oder (ii) 3%, an Dritte abtretbar
Rücknahmegebühr (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Entfällt

BETRIEBS- UND VERWALTUNGSKOSTEN

Betriebs- und Verwaltungskosten, Transaktionskosten nicht eingeschlossen, werden dem Fonds direkt belastet. Die Transaktionskosten beinhalten Vermittlungsgebühren (Maklergebühren, Börsensteuern etc.) und die etwaige Umsatzprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann. Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können außerdem hinzukommen:

- erfolgsabhängige Provisionen: Diese sind eine Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für den Fall, dass der Fonds seine Ziele übertrifft. Sie werden somit dem Fonds belastet;
- Umsatzprovisionen zu Lasten des Fonds;
- ein Teil der Erträge aus Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften.

Nähere Angaben zu den Kosten, die dem Fonds tatsächlich belastet werden, sind im statistischen Teil des vereinfachten Prospekts enthalten.

Kosten zu Lasten des Fonds	Bemessungsgrundlage	Satz
Betriebs- und Verwaltungskosten (inkl. aller Steuern) ⁽¹⁾	Nettovermögen	maximal 0,15% per annum
Erfolgsabhängige Provision	Nettovermögen	Entfällt
Dienstleister, die Umsatzprovisionen erhalten	anfallend je Transaktion	Entfällt

⁽¹⁾ einschließlich aller Kosten außer Transaktionskosten, erfolgsabhängigen Provisionen und Kosten in Verbindung mit Anlagen in OGAW oder anderen Investmentfonds.

Beim Fonds fällt keine Umsatzprovision an.

VERRECHNUNGSPROVISIONEN

Lyxor International Asset Management erhält weder in eigenem Namen noch für Dritte Provisionen in Form von Sachleistungen (Soft Commissions bzw. Verrechnungsprovisionen).

BESTEUERUNG

Der Fonds kann auch als Anlagemöglichkeit für fondsgebundene Lebensversicherungen dienen, die auf die Rechnungswährung lauten. Diese Möglichkeit ist ausschließlich dem französischen Markt vorbehalten.

Entsprechend den Steuervorschriften, die auf den Anteilinhaber anwendbar sind, können die etwaigen Kapitalgewinne und Erträge aus den gehaltenen Fondsanteilen der Besteuerung unterliegen. Wir empfehlen allen Anteilinhabern, sich diesbezüglich bei der Vertriebsgesellschaft des Fonds zu informieren.

ANGABEN ZUM VERTRIEB

KAUF- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN AM PRIMÄRMARKT

Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge für Anteile am Fonds werden an jedem Börsentag zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr (Ortszeit Paris) von der Wertpapier- und Börsenabteilung der Société Générale zusammengefasst und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes desselben Börsentages, nachstehend „Referenz-NAV“, ausgeführt. Die an einem Börsentag nach 17.00 Uhr (Ortszeit Paris) eingehenden Zeichnungs-/Rücknahmeanträge werden wie Anträge behandelt, die am folgenden Börsentag zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr (Ortszeit Paris) eingegangen sind.

Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge erfolgen ausschließlich gegen Barzahlung in Höhe eines Mindestwertes von 50.000 Fondsanteilen und werden auf der Grundlage des am Börsentag ermittelten Nettoinventarwertes vorgenommen.

(ii) **Gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/ Rücknahmen** Gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen erfolgen auf der Grundlage des Referenz-NAVs.

Verfahren für die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen

Die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen erfolgt spätestens fünf Börsentage nach dem Datum des Eingangs der Zeichnungs-/Rücknahmeanträge.

Ein Börsentag ist ein Werktag, der im Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes des Fonds vorgesehen ist.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds LYXOR ETF EURO CASH erfolgt unter Verwendung des in Euro angegebenen Schlusskurses des EUROMTS EONIA® Investable™ Index.

Zentrale Sammelstelle für Zeichnungs-/Rücknahmeanträge:

SOCIETE GENERALE - 32, rue du Champ de Tir - 44000 Nantes - FRANKREICH

ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN AM SEKUNDÄRMARKT

Bei jedem Kauf/Verkauf von Fondsanteilen, der direkt an einer Börse erfolgt, an der der Fonds dauerhaft zum Handel zugelassen ist oder wird, ist keine Mindestabnahme-/verkaufsmenge vorgeschrieben, sofern die betreffende Börse keine solche festlegt.

Zentrale Sammelstelle für Zeichnungs-/Rücknahmeanträge:

SOCIETE GENERALE - 32, rue du Champ de Tir - 44000 Nantes - FRANKREICH

ANGABEN ÜBER DIE ZULASSUNG DER ANTEILE AM LYXOR ETF EURO CASH DURCH DIE BÖRSE

Am 13. September 2007 bestehen 500.001 einfache Anteile, die vollständig gezeichnet und eingezahlt worden sind.

Jeder neue Anteil am Investmentfonds LYXOR ETF EURO CASH, der gemäß den Bestimmungen des von der Autorité des Marchés Financiers genehmigten vereinfachten Prospekts gezeichnet wird, wird automatisch zum Handel zugelassen.

Es ist vorgesehen, dass die Zulassung der Anteile zum Handel an der Euronext Paris der NYSE Euronext am 27. September 2007 erfolgt.

DEM MARKT ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE TITEL

Am 27. September 2007 wurden dem Markt 500.001 Anteile am Fonds LYXOR ETF EURO CASH zu einem Preis pro Anteil zur Verfügung gestellt, der dem Wert des auf Euro lautenden EUROMTS EONIA® Investable™ Index, geteilt durch 130,8496 multipliziert mal 100 entspricht.

Der Anfangswert eines Anteils am LYXOR ETF EURO CASH belief sich am 13. September 2007 auf 100 Euro, entsprechend dem 9.00 Uhr-Fixing des EUROMTS EONIA® Investable™ Index vom 12. September 2007 geteilt durch 130,8496 multipliziert mal 100.

„MARKET-MAKER“-FINANZINSTITUTE

Am 27. September 2007 sind die folgenden Finanzinstitute „Market-Maker“:

Société Générale Corporate and Investment Banking - Tour Société Générale, 17 Cours Valmy, 92987 Paris-La Défense, FRANKREICH
Banca IMI, Corso Matteotti 6, Milan, - ITALIEN.

Gemäß den Bedingungen der Zulassung zum Handel am Euronext Paris-Markt verpflichten sich Société Générale und Banca IMI (die „Market-Maker“), für die Anteile am Investmentfonds LYXOR ETF EURO CASH ab ihrer Zulassung zur Notierung am Euronext Paris-Markt die Rolle des Market-Maker zu übernehmen.

Insbesondere verpflichten sich die Market-Maker, den Absatz durch ihre dauernde Präsenz am Markt zu beleben, welche sich in erster Linie durch die Positionierung einer Spanne zwischen An- und Verkaufskurs darstellt.

Im Einzelnen haben sich die „Market-Maker-Finanzinstitute“ vertraglich gegenüber der NYSE Euronext verpflichtet, für den Investmentfonds LYXOR ETF EURO CASH Folgendes zu beachten:

- einen maximalen Globalspread von 0,06% zwischen dem An- und Verkaufspreis im zentralen Orderbuch.

- einen Mindestbetrag von nominal 50.000 Fondsanteilen Euro beim Kauf und beim Verkauf.

Die Verpflichtungen der Market-Maker des LYXOR ETF EURO CASH ruhen, wenn der EUROMTS EONIA® Investable™ Index nicht verfügbar ist.

Die Verpflichtungen der Market-Maker ruhen bei Schwierigkeiten am Börsenmarkt, wie einer allgemeinen Verschiebung der Kurse, oder bei Störungen, die eine normale Durchführung der Marktbelebung unmöglich machen.

Darüber hinaus sind die Market-Maker verpflichtet sicherzustellen, dass der Börsenkurs nicht mehr als 1,5% nach oben und nach unten vom indikativen Nettoinventarwert abweicht. Der indikative Nettoinventarwert des LYXOR ETF EURO CASH ist ein theoretischer Nettoinventarwert, der während der gesamten Dauer der Notierung in Paris alle 15 Sekunden von NYSE Euronext unter Hinzuziehung des Wertes des EUROMTS EONIA® Investable™ Index berechnet wird. Der indikative Nettoinventarwert ermöglicht es den Investoren, die von den „Market-Makern“ am Markt vorgeschlagenen Preise mit dem theoretischen von Euronext berechneten Nettoinventarwert zu vergleichen.

BILANZSTICHTAG

Letzter Börsentag im Oktober

Erster Bilanzstichtag: Letzter Börsentag im Oktober 2008

ERGEBNISVERWENDUNG

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Erträge des Fonds einmal oder mehrmals pro Jahr, insgesamt oder teilweise auszuschütten und/oder zu thesaurieren. Verbuchung nach der Methode der vereinnahmten Zinsen (*méthode des coupons encaissés*).

DATUM UND HÄUFIGKEIT DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert wird täglich berechnet und veröffentlicht, vorausgesetzt, die Börsen, an denen die Anteile am Fonds gehandelt werden, sind geöffnet und eine Bearbeitung der auf den Primär- oder Sekundärmärkten erteilten Aufträge ist möglich.

An den Tagen der Veröffentlichung des Nettoinventarwertes berechnet und veröffentlicht NYSE Euronext darüber hinaus einen indikativen Nettoinventarwert in Euro.

INDIKATIVER NETTOINVENTARWERT DES LYXOR ETF EURO CASH

Der indikative Nettoinventarwert der Anteile am LYXOR ETF EURO CASH (nachstehend: „INIW“) wird an jedem Börsentag in Paris von der NYSE Euronext während der Börsenstunden berechnet und veröffentlicht.

Der indikative Nettoinventarwert wird an jedem Tag berechnet, der auf dem Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes vorgesehen ist.

Für die Berechnung des indikativen Nettoinventarwertes des Investmentfonds LYXOR ETF EURO CASH, die während der gesamten Dauer der Notierung in Paris (9.00 – 17.30 Uhr) erfolgt, zieht NYSE Euronext den verfügbaren Wert des EUROMTS EONIA® Investable™ Index heran, der von Reuters veröffentlicht wird.

Ist die MTS-Plattform geschlossen (an Feiertagen im Sinne des TARGET Kalenders) und wird die Notierung des EUROMTS EONIA® Investable™ Index daher gestoppt, so ist die Berechnung des indikativen Nettoinventarwertes unmöglich und der Handel mit den Aktien des LYXOR ETF EURO CASH wird ausgesetzt.

Reservierungsschwellen werden unter Anwendung eines Abweichungssatzes von 1,5% nach oben und nach unten vom indikativen Nettoinventarwert der Anteile des LYXOR ETF EURO CASH festgelegt, der von NYSE Euronext berechnet und im Verlauf der Notierung in Abhängigkeit von der Entwicklung des EUROMTS EONIA® Investable™ Index durch Schätzung aktualisiert wird.

Lyxor International Asset Management, der Finanzverwalter des Investmentfonds LYXOR ETF EURO CASH, liefert NYSE Euronext jegliche für die Berechnung des indikativen Nettoinventarwertes des LYXOR ETF EURO CASH durch NYSE Euronext notwendigen finanziellen und buchhalterischen Daten und insbesondere als Referenzwert den Nettoinventarwert des LYXOR ETF EURO CASH des vorherigen Werktages, der mit einem Referenzwert des EUROMTS EONIA® Investable™ Index verbunden ist, der dem 9.00 Uhr-Fixing (Ortszeit Paris) 1 Werktag zuvor entspricht.

Dieser Referenz-Nettoinventarwert und diese Referenzwerte des Index dienen als Grundlage für die von NYSE Euronext vorgenommenen Berechnungen des für den nächsten Börsentag geltenden und in Echtzeit aktualisierten indikativen Nettoinventarwertes des LYXOR ETF EURO CASH.

ORT UND BEDINGUNGEN DER VERÖFFENTLICHUNG ODER BEKANNTMACHUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Am Sitz der LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT, 17, cours Valmy - 92987 Paris La Défense CEDEX - FRANKREICH

Die Verteilung dieses vereinfachten Prospekts und das Angebot oder der Kauf von Anteilen des Fonds können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Dieser vereinfachte Prospekt stellt kein Angebot und keine Werbung seitens irgendeiner Person in einem Land, in dem ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtswidrig wäre oder in dem die Person, die ein solches Angebot machte oder eine solche Werbung verbreitete, nicht die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen würde, oder gegenüber irgendeiner Person dar, gegenüber der es rechtswidrig wäre, ein solches Angebot zu machen oder eine solche Werbung vorzunehmen. Die Anteile am Fonds wurden und werden nicht in den Vereinigten Staaten für Rechnung oder zugunsten eines Staatsbürgers oder Einwohners der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft.

Keine anderen Personen als die in diesem vereinfachten Prospekt genannten sind ermächtigt, Angaben über den Fonds zu machen.

Potenzielle Zeichner von Fondsanteilen müssen sich über die für ihren Zeichnungsantrag geltenden rechtlichen Erfordernisse informieren und sich nach den Devisen- und Steuerbestimmungen des Landes erkundigen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Sitz oder Wohnsitz haben.

Der indikative Nettoinventarwert des Investmentfonds LYXOR ETF EURO CASH wird an jedem Börsentag von der Börse während der Börsenstunden berechnet.

Ein Börsentag ist ein Arbeitstag, der im Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes des Fonds vorgesehen ist.

WÄHRUNG, AUF DIE DIE ANTEILE LAUTEN

Notierungswährung: Euro

GRÜNDUNGSDATUM

Der Fonds wurde am 21. August 2007 von der Autorité des Marchés Financiers (AMF - französische Finanzmarktaufsicht) zugelassen.

Er wurde am 13. September 2007 aufgelegt.

ANFÄNGLICHER NETTOINVENTARWERT

100 Euro je Anteil

ERGÄNZENDE ANGABEN

Der ausführliche Prospekt des Fonds und die letzten Jahres- und Halbjahresberichte werden auf formlose schriftliche Anfrage des Anteilinhabers an nachstehende Anschrift innerhalb einer Woche zugesandt:

LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT
17, cours Valmy - 92987 Paris La Défense CEDEX - FRANKREICH
E-Mail: contact@lyxor.com
Auskünfte sind ferner über die Internetseite www.lyxoretf.com erhältlich.

Die Internetseite der AMF (www.amf-france.org) enthält ergänzende Angaben zu der Liste der vorgeschriebenen Dokumente und allen Bestimmungen, die dem Schutz der Anleger dienen.

Der vorliegende vereinfachte Prospekt ist den Zeichnern vor Zeichnung vorzulegen.

Datum der Veröffentlichung des Prospekts: 15. April 2011

Der Lyxor ETF EuroCash erhält keinerlei Sponsoring, Unterstützung oder Förderung durch EuroMTS Limited und wird nicht durch EuroMTS Limited (insgesamt als „Inhaber“ bezeichnet) verkauft. EuroMTS Limited haftet nicht für die Förderung oder Vermarktung des LYXOR ETF EuroCash. EuroMTS und die Indexnamen EuroMTS Index (EuroMTS Index™) und EuroMTS Indizes (EuroMTS Indices™) sind eingetragene Marken von EuroMTS Limited. Die EuroMTS Indizes werden von EuroMTS berechnet und von der MTSNext vermarktet und vertrieben.

EuroMTS Limited haftet nicht für die Förderung oder Vermarktung des LYXOR ETF EuroCash.

EuroMTS und die Indexnamen EuroMTS Index (EuroMTS Index™) und EuroMTS Indizes (EuroMTS Indices™) sind eingetragene Marken von EuroMTS Limited.

Die EuroMTS Indizes werden von EuroMTS berechnet und von der MTSNext, einer Gesellschaft, die von EuroMTS gehalten wird, vermarktet und vertrieben. Weder EuroMTS, noch MTSNext haften für Verluste oder Schäden gleichwelcher Art (einschließlich insbesondere Anlageverluste), die ganz oder teilweise mit dem Teilfonds LYXOR ETF EuroCash, oder der Lieferung des EuroMTS Global™ Index, der Unterindizes oder der eingetragenen Marken verbunden sind.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, Investmentanteile am LYXOR ETF Euro Cash (nachfolgend der „Fonds“) in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 132 Investmentgesetz angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Société Générale S.A. Frankfurt Branch
Neue Mainzer Straße 46-50
60311 Frankfurt am Main

hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für den Fonds in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die "deutsche Zahl- und Informationsstelle"). Anfragen sind zu richten an Société Générale S.A. Frankfurt Branch, Société Générale Securities Services (SGSS), Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmemeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Anleger können den ausführlichen Verkaufsprospekt (bestehend aus Verwaltungsreglement, Detailbeschreibung und vereinfachtem Verkaufsprospekt) und den vereinfachten Prospekt, das Verwaltungsreglement, den jeweils neuesten Jahresbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos in Papierform erhalten. Sie können dort auch die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie den Nettoinventarwert der Anteile erfragen. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger werden darüber hinaus in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

Die Anteile werden im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse innerhalb des Marktsegments Exchange Traded Fund & Exchange Traded Commodities der Deutschen Börse zugelassen und gehandelt.

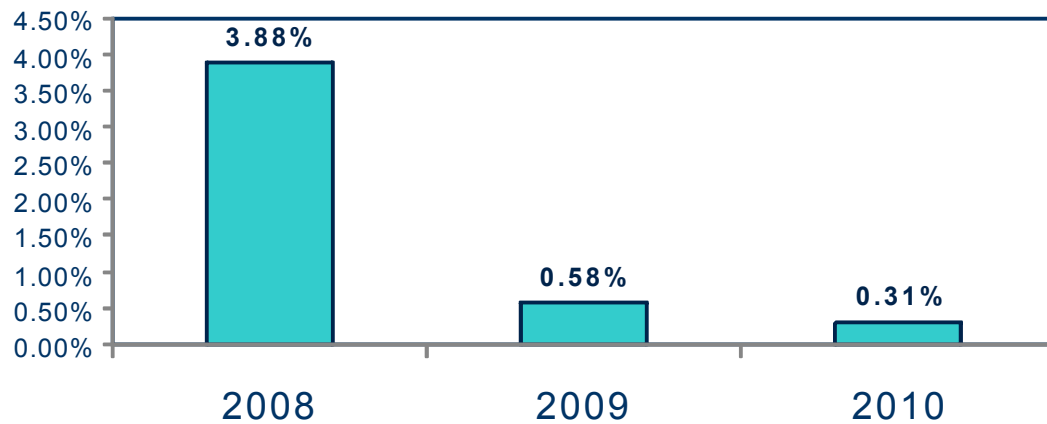
Eine transparente und somit für den Anleger günstige Besteuerung der Erträge des Fonds nach dem Investmentsteuergesetz wird nur erreicht, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG von dem Fonds bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als der Fonds Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Der Fonds ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden. Insbesondere kann der Fonds die erforderliche Bekanntmachung nicht garantieren, soweit der Fonds Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen.

STATISTISCHER TEIL

Wertentwicklung des OGAW zum 30.12.2010

Performance-Daten auf Jahresbasis



Die Performanceberechnungen erfolgen auf der Basis vollständig reinvestierter Ausschüttungen, soweit einschlägig.

Performance-Daten auf Jahresbasis	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
Lyxor ETF EURO CASH	0,31%	1,57%	
EuroMTS EONIA Investable (EUR)	0,46%	1,73%	

HINWEIS UND KOMMENTARE

Die in der Vergangenheit erzielte Performance nimmt die künftige Wertentwicklung nicht vorweg. Sie verläuft zeitlich nicht konstant.

EuroMTS EONIA Investable (EUR)
Der Fonds bildet die Performance des Kurses laut 09.00 Uhr-Fixing des Index Euromts Eonia Investable ab.

LYXOR ETF EURO CASH

Betriebs- und Verwaltungskosten	0,15%
Kosten aus der Anlage in andere OGAW oder Investmentfonds Diese Kosten werden wie folgt ermittelt: - Mit dem Kauf von OGAW- und Investmentfondsanteilen verbundene Kosten, - abzüglich der von der Verwaltungsgesellschaft des anlegenden OGAW ausgehandelten Rückerstattungen.	- % - % - %
Sonstige Kosten zu Lasten des OGAW Diese sonstigen Kosten setzen sich wie folgt zusammen: - erfolgsabhängige Provision - Umsatzprovisionen	- % - % - %
Gesamtkosten, die dem OGAW im letzten, abgeschlossenen Geschäftsjahr berechnet wurden.	0,15%*

Betriebs- und Verwaltungskosten

Sie decken alle Kosten ab, die dem OGAW direkt belastet werden, mit Ausnahme der Transaktionskosten und gegebenenfalls der erfolgsabhängigen Provision. Die Transaktionskosten beinhalten die Vermittlungskosten (Maklergebühren, Börsensteuer,...) und die Umsatzprovision (s.u.). In den Betriebs- und Verwaltungskosten sind insbesondere die Kosten der Finanzverwaltung, der allgemeinen und der buchhalterischen Verwaltung sowie die Gebühren der Depotbank und Verwahrstelle und die Prüfkosten enthalten.

Kosten aus dem Kauf von OGAW- und/oder Investmentfondsanteilen

Bestimmte OGAW investieren in andere OGAW oder in Investmentfonds ausländischen Rechts (Ziel-OGAW). Erwirbt und hält ein OGAW einen Ziel-OGAW (oder einen Investmentfonds), so entstehen ihm zwei Arten von Kosten, die nachfolgend beschrieben sind:

- a) Ausgabeaufschläge/Rücknahmegebühren. Der Anteil dieser Gebühren, die vom Ziel-OGAW vereinnahmt werden, ist jedoch Transaktionskosten gleichgesetzt und wird hier nicht berücksichtigt,
- b) Kosten, die dem Ziel-OGAW direkt belastet werden, und die für den anlegenden OGAW indirekte Kosten darstellen.

In bestimmten Fällen kann der anlegende OGAW Rückerstattungen aushandeln, das heißt Ermäßigungen für einige dieser Kosten. Diese Ermäßigungen reduzieren die Gesamtkosten, die dem anlegenden OGAW tatsächlich entstehen.

Sonstige Kosten zu Lasten des OGAW

Dem OGAW können auch andere Kosten berechnet werden. Dabei handelt es sich um:

- a) Erfolgsabhängige Provisionen. Diese sind eine Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für den Fall, dass der OGAW seine Ziele übertrifft.
- b) Umsatzprovisionen. Die Umsatzprovision ist eine Provision, die dem OGAW für jedes Portfolio-Geschäft berechnet wird. Der ausführliche Prospekt gibt Auskunft über diese Provisionen. Unter den in Teil A des Kurzprospektes vorgesehenen Bedingungen kann diese Provision der Verwaltungsgesellschaft zufließen.

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass diese sonstigen Kosten von einem Jahr zum nächsten stark schwanken können, und dass es sich bei den hier angegebenen Zahlen um die Zahlen handelt, die für das vorhergehende Geschäftsjahr ermittelt wurden.

Informationen zu Transaktionen im letzten Geschäftsjahr, d.h. im Geschäftsjahr zum 29.10.2010

Die Transaktionen, die die Verwaltungsgesellschaft im Namen der OGAW, die sie verwaltet, mit verbundenen Unternehmen durchgeführt hat, haben folgenden Anteil aller in diesem Geschäftsjahr durchgeführten Transaktionen ausgemacht:

Asset-Typ	Transaktionen
Aktien	100%
Schuldtitel	100%

LYXOR ETF EURO CASH**DETAILBESCHREIBUNG****ALLGEMEINE MERKMALE****FORM DES OGAW****BEZEICHNUNG**

LYXOR ETF EURO CASH.

RECHTSFORM UND MITGLIEDSTAAT, IN DEM DER OGAW GEGRÜNDET WURDE

Fonds Commun de Placement (Investmentfonds) französischen Rechts, in Frankreich gegründet

DATUM DER AUFLEGUNG UND VORGESEHENE DAUER

Dieser Investmentfonds wurde am 21.08.07 von der Autorité des Marchés Financiers zugelassen. Er wurde am 13.09.07 für eine Dauer von 99 Jahren aufgelegt.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANLAGEANGEBOTS

Anfänglicher Nettoinventarwert	Teilfonds	ISIN-Code	Ausschüttung	Währung	In Frage kommende Zeichner	Mindestzeichnung	Handelsplätze
EUR 100,00	Keine	FR0010510800	Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Erträge ganz oder teilweise auszuschütten und/oder zu thesaurieren	EUR	Die Anteile am Fonds stehen allen Zeichnern offen	Entfällt	Deutsche Börse (Frankfurt), NYSE Euronext (Paris), Borsa Italiana (Mailand), Bolsa de Madrid, SIX Swiss Exchange

ANGABE DES ORTES, AN DEM DER LETZTE JAHRESBERICHT UND DER LETZTE HALBJAHRESBERICHT BEREITGEHALTEN WERDEN

Die letzten Jahres- und Halbjahresberichte werden auf formlose schriftliche Anfrage des Anteilnehmers an nachstehende Anschrift innerhalb einer Woche zugesandt:

LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT

17, cours Valmy - 92987 Paris La Défense CEDEX - FRANKREICH

E-Mail: contact@lyxor.com.Auskünfte sind ferner über die Internetseite www.lyxoretf.com erhältlich.**FÜR DEN FONDS TÄTIGE STELLEN****VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT

Aktiengesellschaft französischen Rechts (société anonyme) mit Vorstand und Aufsichtsrat

Sitz: 17, cours Valmy - 92987 Paris La Défense CEDEX - FRANKREICH

Postanschrift: Tour Société Générale - A08 - 17, Cours Valmy - 92987 Paris-La Défense Cedex – FRANKREICH

DEPOTBANK, VERWAHRSTELLE, ZENTRALE SAMMELSTELLE FÜR ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEANTRÄGE UND REGISTERSTELLE FÜR DIE ANTEILE

SOCIÉTÉ GÉNÉRALE

Am 8. Mai 1864 durch von Napoléon III. unterzeichneten Genehmigungserlass gegründetes Kreditinstitut

Sitz: 29, boulevard Haussmann - 75009 Paris - FRANKREICH

Die Postanschrift der Depotbank lautet: 75886 Paris Cedex 18FRANKREICH

Die Postanschrift der zentralen Sammelstelle für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge und der Registerstelle lautet: 32 rue du champ de tir - 44000 Nantes - Frankreich

ABSCHLUSSPRÜFER

ERNST & YOUNG & AUTRES.

Aktiengesellschaft französischen Rechts (société anonyme simplifiée).

Sitz: 41, rue Ybry - 92576 Neuilly-sur-Seine Cedex – FRANCE.

Zeichnungsberechtigter: Philippe PEUCH-LESTRADE.

BEAUFTRAGTE

LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT ist für die finanzielle und administrative Verwaltung des Investmentfonds allein verantwortlich; Dritte werden hiermit - mit Ausnahme der buchhalterischen Verwaltung - nicht beauftragt. Diese wird übertragen auf:

Société Générale Securities Services NAV

Immeuble Colline Sud - 10, passage de l'Arche - 92081 Paris-La Défense Cedex – FRANKREICH

Market-Maker

Société Générale Corporate and Investment Banking - Tour Société Générale, 17 Cours Valmy, 92987 Paris-La Défense, FRANKREICH

Banca IMI, Corso Matteotti 6, Milan, - ITALIEN.

FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

ALLGEMEINE MERKMALE

MERKMALE DER ANTEILE

Die Depotbank tritt als zentrale Sammelstelle für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge auf und führt das Register der Anteile.

Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Nettovermögen des Fonds in Höhe der von ihm gehaltenen Anteile.

Die Anteile sind nicht stimmberechtigt. Alle Entscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

Die Anteile sind Inhaberanteile. Sie werden nicht in Bruchteile unterteilt.

BILANZSTICHTAG

Letzter Börsentag im Oktober

Erster Bilanzstichtag: Letzter Börsentag im Oktober 2008

ANGABEN ZUR BESTEUERUNG

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die folgenden Angaben lediglich eine allgemeine Zusammenfassung der auf Anlagen in einem französischen Fonds Commun de Placement anwendbaren Steuervorschriften entsprechend dem gegenwärtigen Stand der französischen Gesetzgebung darstellen. Die Anleger werden daher gebeten, ihre individuellen Umstände mit ihrem eigenen Steuerberater zu erörtern.

1. BESTEUERUNG DES FONDS

In Frankreich sind Investmentfonds durch ihren Miteigentumscharakter von Rechts wegen von der Anwendung der Körperschaftsteuer befreit; sie weisen somit von Natur aus eine gewisse Transparenz auf. Daher werden die vom Fonds im Rahmen seiner Verwaltung erzielten und realisierten Erträge auf Fondsebene nicht besteuert.

Im Ausland (in den Ländern, in denen der Fonds anlegt) können die aus der Veräußerung von ausländischen Wertpapieren realisierten Kapitalgewinne und die vom Fonds erzielten Erträge aus ausländischen Quellen gegebenenfalls einer Steuer (im Allgemeinen in Form eines Einbehalts von Quellensteuer) unterliegen. Die ausländische Steuer kann in bestimmten eng begrenzten Fällen verringert oder aufgehoben werden, falls etwaige Steuerabkommen anwendbar sind.

2. BESTEUERUNG VON ANTEILINHABERN DES FONDS

2.1 Anteilinhaber mit Sitz in Frankreich

Die eingenommenen Erträge und die realisierten Kapitalgewinne sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften steuerpflichtig.

Die Anteilinhaber werden gebeten, ihre individuellen Umstände mit ihrem eigenen Steuerberater zu erörtern.

2.2 Anteilinhaber mit Sitz außerhalb Frankreichs

Vorbehaltlich anwendbarer Steuerabkommen können die vom Fonds ausgeschütteten Erträge in Frankreich gegebenenfalls einem Abzug oder Einbehalt von Quellensteuer unterliegen.

Gemäß Artikel 244 bis C des Code Général des Impôts (CGI) unterliegen die aus einer Rücknahme bzw. einer Veräußerung von Anteilen des Fonds erzielten Kapitalgewinne in Frankreich keiner Steuer.

Anteilinhaber mit Sitz außerhalb Frankreichs unterliegen den geltenden Steuervorschriften in ihrem jeweiligen Heimatland.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

KLASSIFIZIERUNG

Geldmarktfonds, Euro.

Der Investmentfonds ist ein Indexfonds.

ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des Investmentfonds besteht darin, die Entwicklung des EUROMTS EONIA® Investable™ Index nachzubilden und dabei die Standardabweichung der Renditen (Tracking Error) zwischen dem Fonds und dem EUROMTS EONIA® Investable™ Index so gering wie möglich zu halten.

Das Ziel ist ein über einen Zeitraum von 52 Wochen berechneter Tracking Error von weniger als 1%.

Sollte der Tracking Error trotz allem 1% übersteigen, besteht das Ziel darin, 5% der Volatilität des EUROMTS EONIA® Investable™ Index nicht zu überschreiten.

REFERENZWERT

Beim Referenzwert handelt es sich um den EUROMTS EONIA® Investable™ Index, der auf Euro (EUR) lautet und der Kategorie „Total Return“ angehört (das heißt er kapitalisiert die Zinsen).

Der EUROMTS EONIA® Investable™ Index wird auf der Grundlage des EONIA (European Overnight Index Average) berechnet, bei dem es sich um den täglichen Referenzzinssatz für täglich in der Eurozone vorgenommene Interbankeneinlagen handelt, die nicht durch Wertpapiere abgedeckt sind. Der EONIA-Zinssatz wird von der Europäischen Zentralbank berechnet und dem Europäischen Bankenverband verbreitet. Es handelt sich um den umsatzgewichteten Durchschnitt der Zinssätze, die eine Gruppe aus 57 großen Banken während eines Tages für Übernachteinlagen/Übernachtungskredite auf dem Interbankengeldmarkt in der Eurozone effektiv handelt. Es handelt sich neben dem EURIBOR, der seinerseits Laufzeiten von einer Woche bis zu einem Jahr abdeckt, um einen der beiden Referenzzinssätze des Geldmarktes der Eurozone.

EuroMTS berechnet den EUROMTS EONIA® Investable™ Index in Echtzeit nach folgender Formel:

$$I^{\text{INV}}[T+1] = I^{\text{INV}}[T] \times \left(1 + \frac{n[T+3, T+4]}{360} \times r_E \right)$$

wobei $I^{\text{INV}}[T+1]$ für Index am Datum T+1 steht;

$I^{\text{INV}}[T]$ für den Index am vorangegangenen Werktag;

$n[T+3, T+4]$ für die Anzahl effektiver Tage zwischen T+3 und T+4;

und r_E für das EONIA-Fixing, das an T zwischen 18.45 Uhr und 19.00 Uhr veröffentlicht wird.

Die vollständige Aufbaumethodologie des EUROMTS EONIA® Investable™ Index ist auf der Internetseite von EuroMTS (www.euromtsindex.com) verfügbar. Zusätzliche Informationen sind außerdem auf der Internetseite www.euribor.org verfügbar.

Die abgebildete Performance ist die des 9.00 Uhr-Fixing (Ortszeit Paris) des von EuroMTS berechneten Index.

VERÖFFENTLICHUNG DES EUROMTS EONIA® INVESTABLE™ INDEX

EuroMTS berechnet und verbreitet den Wert des EUROMTS EONIA® Investable™ Index. Der Fixing-Wert wird um 9.00 Uhr berechnet. Der Index wird zudem von 9.00 Uhr bis 17.30 Uhr (Ortszeit Paris) alle 30 Sekunden veröffentlicht. Aufgrund der Zusammensetzung des Indices wird sich der Wert aus dem 9.00Uhr-Fixing jedoch nicht vor dem Fixing des darauffolgenden Tages verändern.

Der EUROMTS EONIA® Investable™ Index ist in Echtzeit über Reuters und Bloomberg verfügbar.

Bei Reuters : EMTSDEOI=

Bei Bloomberg : EMTSDEOI index

Die Merkmale des EUROMTS EONIA® Investable™ Index sind für das Eröffnungsfixing (9.00 Uhr, Ortszeit Paris) auf der Internetseite:<http://www.euromtsindex.com> verfügbar.

ÜBERPRÜFUNG DES INDEX

Die Regeln für die Neufestsetzung des Index werden von EuroMTS Limited bestimmt und sind auf der Internetseite von EuroMTS Limited verfügbar: www.euromtsindex.com.

ANLAGESTRATEGIE

1. Eingesetzte Strategie

Der Fonds wird die Anlagevorschriften gemäß der Richtlinie 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985, geändert durch die Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG, einhalten.

Um die größtmögliche Korrelation mit der Performance des EUROMTS EONIA® Investable™ Index zu erreichen, kann der Fonds (i) in einen Portfolio aus bilanziellen Aktiva (wie unten definiert), und insbesondere in Wertpapiere aus der Eurozone, anlegen und/oder (ii) in einen außerbörslich gehandelten Termin-Swap anlegen, welcher dem Investmentfonds das Erreichen seines Anlageziels gegebenenfalls ermöglicht, indem das Exposure gegenüber seinen Aktiva gegen ein Exposure gegenüber dem EUROMTS EONIA® Investable™ Index getauscht wird.

Die Wertpapiere im Vermögen des Fonds werden in diesem Fall so ausgewählt, dass die mit der Nachbildung des Index verbundenen Kosten begrenzt sind.

Der Fonds gehört zur Kategorie der Euro-Geldmarktfonds.

Im Rahmen der Verwaltung des Wertpapierkorbes gelten für den Fonds die Ausnahmebestimmungen für indexbezogene OGAW: Er darf bis zu 20% seines Vermögens in Wertpapiere ein und -desselben Emittenten anlegen. Diese Grenze von 20% kann für Anlagen bei einem einzigen Emittenten auf bis zu 35% angehoben werden.

Im vorliegenden Fall beabsichtigt der Verwalter des Fonds, vorwiegend auf die folgenden Vermögenswerte zurückzugreifen:

2. Bilanzielle Aktiva (außer Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten)

Unter Einhaltung der von den Vorschriften gesetzten Grenzen, verwaltet der Fonds Wertpapiere aus der Eurozone bis zur Höhe von 100% seines Nettovermögens.

Gedekte Wertpapiere, die von ein- und demselben Emittenten ausgegeben werden, können bis zu 35% des Vermögens ausmachen; hält der OGAW mindestens 6 Emissionen, die sich auf jeweils auf höchstens 30% des Vermögens belaufen, so können diese gedeckten Wertpapiere bis zu 100% des Vermögens darstellen. Die Wertpapiere sind Instrumente, die durch einen Mitgliedstaat des OECD, des EWR oder durch die Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaates der EG ausgegeben oder garantiert werden.

Im Rahmen einer zukünftigen Optimierung der Anlageverwaltung des Fonds behält sich der Verwalter die Möglichkeit vor, zur Erreichung des Anlageziels innerhalb der von den Vorschriften gesetzten Grenzen andere Instrumente einzusetzen.

Der Fonds darf insgesamt höchstens 10% seines Nettovermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die der Richtlinie 85/611/EWG, geändert durch die Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG (OGAW Richtlinie), entsprechen, und in andere Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Artikel 19 (1) e) der OGAW-Richtlinie investieren.

Wenn die Gesellschaft Anteile an einem anderen Fonds erwirbt, den sie direkt oder indirekt verwaltet, oder den eine Gesellschaft verwaltet, mit der sie im Rahmen einer Verwaltungs- oder Kontrollgemeinschaft oder über eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% am Kapital oder an den Stimmen verbunden ist, so können im Rahmen solcher Anlagen keine Provisionen aus dem Vermögen des Fonds entnommen werden. Außerdem kann die Gesellschaft dem Fonds keine etwaigen Ausgabeaufschläge oder Rücknahmegebühren der mit ihm verbundenen Teilfonds berechnen.

3. Außerbilanzielle Aktiva (derivative Finanzinstrumente)

Der Fonds wird in außerbörslich gehandelte *Total Return Swaps* anlegen, durch die ein Tausch zwischen dem Wert von Obligationen aus dem Vermögen des Fonds (oder gegebenenfalls jedem anderen vom Fonds gehaltenen Finanzinstrument oder Vermögenswert) und dem Wert des EUROMTS EONIA® Investable™ Index erfolgt.

Im Rahmen einer zukünftigen Optimierung der Anlageverwaltung des Fonds behält sich der Verwalter die Möglichkeit vor, zur Erreichung des Anlageziels innerhalb der von den Vorschriften gesetzten Grenzen andere Instrumente einzusetzen, wie zum Beispiel andere Finanzinstrumente als *Total Return Swaps*.

Dieser Vertrag kann mit der Société Générale ausgehandelt werden, ohne dass sie in einen Wettbewerb mit mehreren Gegenparteien eintritt. Um das Risiko einzuschränken, das darin besteht, dass solche Instrumente nicht zu den besten Bedingungen ausgeführt werden, hat sich die Société Générale bereit erklärt, den Fonds in die Kategorie „professioneller Kunde“ (*client professionnel*) einzuordnen, die ein höheres Schutzniveau bietet als die Kategorie „geeignete Gegenpartei“ (*contrepartie éligible*). Wenn kein Wettbewerb mit mehreren Gegenparteien besteht, verlangt der Verwalter außerdem, dass die Société Générale sich vertraglich dazu verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um bei Ausführung der Aufträge, gemäß Artikel L. 533-18 des *Code monétaire et financier*; das für den Fonds bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

4. Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten

Entfällt.

Im Rahmen einer zukünftigen Optimierung der Anlageverwaltung des Fonds behält sich der Verwalter die Möglichkeit vor, zum Erreichen des Anlageziels innerhalb der von den Vorschriften gesetzten Grenzen andere Instrumente einzusetzen, wie zum Beispiel Schuldtitel mit eingebetteten Derivaten.

5. Einlagen

Der Fonds darf bis zur Höhe von 20% seines Nettovermögens Einlagen bei Kreditinstituten halten, die derselben Gruppe wie die Depotbank angehören, um die Verwaltung seiner liquiden Mittel zu optimieren.

6. Aufnahme von Barkrediten

Der Fonds darf bis zur Höhe von 10% seines Nettovermögens Kredite aufnehmen, insbesondere um die Verwaltung seiner liquiden Mittel zu optimieren.

7. Wertpapierdarlehensgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte

Entfällt.

Im Rahmen einer zukünftigen Optimierung der Anlageverwaltung des Fonds behält sich der Verwalter die Möglichkeit vor, zum Erreichen des Anlageziels innerhalb der von den Vorschriften gesetzten Grenzen andere Instrumente einzusetzen, wie zum Beispiel:

- Pensionsgeschäfte mit Lieferung gegen Zahlung eines Barbetrages gemäß Artikel R.214-16 ff. des Code Monétaire et Financier, durch die Wertpapiere entgegengenommen werden, bis zur Höhe von 100 % des Nettovermögens;
- Pensionsgeschäfte mit Lieferung gegen Zahlung eines Barbetrages gemäß Artikel R.214-16 ff. des Code Monétaire et Financier, durch die Wertpapiere übertragen werden, bis zur Höhe von 100% des Nettovermögens;
- Wertpapierdarlehensgeschäfte bis zur Höhe von 100 % des Nettovermögens.

Etwasige Wertpapierdarlehensgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäftserfolgen alle zu Marktbedingungen.

RISIKOPROFIL

Das Geld des Anteilnehmers wird hauptsächlich in Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen der Entwicklung und den Unwägbarkeiten der Märkte.

Der Anteilnehmer ist bezüglich des Fonds insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt:

1. Zinsrisiken

Der Fonds ist den Risiken von Zinsänderungen an den Geldmärkten infolge einer Entscheidung der jeweiligen Zentralbank ausgesetzt. Somit könnte ein Absinken der Zinsen unter das Niveau der Verwaltungsgebühren und der Strukturierungskosten zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts des Fonds führen.

2. Verlustrisiko

Das angelegte Kapital ist nicht garantiert. Infolgedessen besteht in Bezug auf das Kapital des Anlegers ein Verlustrisiko, und der Anleger erhält den angelegten Betrag möglicherweise gar nicht oder nur teilweise zurück, insbesondere wenn der Benchmark-Index über den Anlagezeitraum eine negative Wertentwicklung aufweist.

3. Risiken in Bezug auf die Fondsliquidität

Die Liquidität und/oder der Wert des Fonds kann bzw. können beeinträchtigt werden, wenn im Zeitpunkt der Neugewichtung der Positionen durch den Fonds (oder seinen Kontrahenten bei dem Finanzderivat) die Handelsmärkte für die jeweilige Position von Einschränkungen betroffen oder geschlossen sind oder wenn die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen dort sehr breit sind. Gelingt es aufgrund geringer Handelsvolumina nicht, Geschäfte entsprechend den Indexbewegungen auszuführen, so kann sich dies auch auf die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen auswirken.

4. Risiken in Bezug auf die Liquidität am Sekundärmarkt

Der Börsenkurs des ETF kann von seinem indikativen Nettoinventarwert abweichen. Die Liquidität an der Börse kann aufgrund einer vorübergehenden Einstellung eingeschränkt sein, insbesondere wenn sie bedingt ist durch:

- i) die vorübergehende oder endgültige Einstellung der Indexberechnung und/oder
- ii) die vorübergehende Einstellung des Referenzmarkts bzw. der Referenzmärkte, der bzw. die im Benchmark-Index vertreten sind, und/oder
- iii) die Tatsache, dass die Wertpapierbörse nicht in der Lage ist, den indikativen Nettoinventarwert von Dritten zu beziehen oder selbst zu berechnen, und/oder
- iv) eine Verletzung der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien der Wertpapierbörse durch einen Market Maker und/oder
- v) einen Systemausfall bei einer der maßgeblichen Wertpapierbörsen.

5. Kontrahentenrisiko

Der Fonds ist dem Risiko einer Insolvenz oder eines sonstigen Ausfalls des Kontrahenten bzw. dem Risiko der Nichterfüllung durch den Kontrahenten in Bezug auf jedes vom Fonds abgeschlossene Handelsgeschäft bzw. jeden vom Fonds eingegangenen Kontrakt ausgesetzt. Der Fonds ist vorwiegend dem Kontrahentenrisiko aus dem Einsatz des mit der Société Générale oder einem Dritten geschlossenen OTC-Swap ausgesetzt. Nach Maßgabe der OGAW-Richtlinien ist das Kontrahentenrisiko in Bezug auf die Société Générale bzw. einen Dritten jeweils auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt.

6. Risiko, dass das Anlageziel des Fonds nur teilweise erreicht wird

Das Erreichen des Anlageziels ist nicht garantiert. Es gibt weder Vermögenswerte noch Finanzinstrumente, die eine automatische und kontinuierliche Nachbildung des Referenzwerts erlauben, insbesondere wenn ein oder mehrere der folgenden Risiken sich verwirklichen:

- Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Finanzderivaten:

Zur Erreichung seines Anlageziels schließt der Fonds OTC-Finanzderivate ("FDs") ab, die die Wertentwicklung des Benchmark-Index abbilden und unterschiedliche Risiken beinhalten können, unter anderem das Kontrahentenrisiko sowie Risiken in Bezug auf Absicherungsstörungen, Indexstörungen, die Besteuerung, aufsichtsrechtliche Vorschriften, die Betriebsabläufe und die Liquidität. Diese Risiken können ein FD in wesentlicher Hinsicht beeinflussen und unter Umständen zu einer Anpassung oder sogar der vorzeitigen Beendigung der FD-Transaktion führen.

- Risiken aufgrund steuerrechtlicher Änderungen:

Jede Änderung des Steuerrechts in einer Rechtsordnung, in der der Fonds zum Vertrieb zugelassen bzw. börsennotiert ist, könnte sich auf die steuerliche Behandlung der Anteilnehmer des Fonds auswirken. Tritt ein solcher Fall ein, so haftet der Fondsverwalter gegenüber einem Anleger nicht für Zahlungen, die von der Gesellschaft bzw. dem jeweiligen Fonds an eine Steuerbehörde zu leisten sind.

- Risiken infolge von Änderungen der steuerlichen Behandlung der Basiswerte:

Jede Änderung des Steuerrechts in einer Rechtsordnung, der die Basiswerte des Fonds unterliegen, könnte sich auf die steuerliche Behandlung des Fonds auswirken. Infolgedessen kann es zu Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds kommen, wenn die erwartete und die tatsächliche steuerliche Behandlung des Fonds und/oder des Kontrahenten des Fonds bei dem FD voneinander abweichen

- Aufsichtsrechtliche Risiken, die den Fonds betreffen:

Im Falle einer Änderung des Aufsichtsrechts in einer Rechtsordnung, in der der Fonds zum Vertrieb zugelassen bzw. börsennotiert ist, kann sich dies auf die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen auswirken.

- Aufsichtsrechtliche Risiken, die die Basiswerte des Fonds betreffen:

Im Falle einer Änderung des Aufsichtsrechts in einer Rechtsordnung, der die Basiswerte des Fonds unterliegen, kann sich dies auf den Nettoinventarwert des Fonds sowie die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen auswirken

- Risiken in Bezug auf Indexstörungen:

Liegt eine Störung des Benchmark-Index vor, so ist der Verwalter nach den geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften möglicherweise gezwungen, die Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen vorübergehend einzustellen, und/oder die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds könnte beeinflusst werden

Dauert die Indexstörung an, so wird der Verwalter des Fonds geeignete Maßnahmen bestimmen, die zu ergreifen sind.

Eine Indexstörung liegt insbesondere dann vor, wenn

- i) der Index als fehlerhaft erachtet wird oder nicht die tatsächlichen Marktentwicklungen widerspiegelt,
- ii) der Index vom Indexanbieter dauerhaft eingestellt wird,
- iii) der Indexanbieter den Indexstand nicht berechnet und nicht bekanntgibt,
- iv) der Indexanbieter eine wesentliche Änderung bei der Formel bzw. Methode zur Berechnung des Index vornimmt (mit Ausnahme einer im Rahmen der betreffenden Formel bzw. Methode vorgesehenen Änderung mit dem Ziel der Fortsetzung der Berechnung des Indexstands im Falle von Änderungen bei den Indexbestandteilen und -gewichtungen und sonstigen routinemäßigen Ereignissen), die von dem Fonds nicht effektiv abgebildet kann, ohne dass ihm über das zumutbare Maß hinausgehende Kosten entstehen.

- Risiken in Bezug auf betriebliche Abläufe

Im Falle einer Störung der betrieblichen Abläufe innerhalb der Verwaltungsgesellschaft oder bei einem ihrer Vertreter müssen die Anleger unter Umständen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- bzw. Rücknahmeanträgen oder sonstige Störungen hinnehmen.

- Risiken in Bezug auf gesellschaftsrechtliche Maßnahmen

Eine unerwartete Überprüfung der Richtlinien für gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, die sich auf einen Indexbestandteil auswirkt, nachdem bereits eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist und in den Fonds bzw. in die vom Fonds abgeschlossenen Finanzderivate eingepreist wurde, könnte zu Abweichungen zwischen der umgesetzten gesellschaftsrechtlichen Maßnahme und der Behandlung im Benchmark-Index führen.

IN FRAGE KOMMENDE ZEICHNER UND PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Der Fonds steht allen Zeichnern offen.

Der Anleger, der diesen Investmentfonds zeichnet, möchte ein Exposure auf dem Geldmarkt der Eurozone eingehen.

Der Betrag, der für die jeweilige Anlage in dem Fonds angemessen ist, hängt von den persönlichen Umständen des jeweiligen Anlegers ab. Bei der Festlegung sollte der Anleger seinen Wohlstand und/oder sein Privatvermögen, seinen Geldbedarf zum jetzigen Zeitpunkt und in einem Jahr berücksichtigen, aber auch die Frage, ob er bereit ist, Risiken einzugehen oder ob er eine sichere Anlage bevorzugt. Wir empfehlen Ihnen eine ausreichende Diversifizierung der Anlagen, um nicht ausschließlich den Risiken des Fonds ausgesetzt zu sein.

Jeder Anleger wird daher gebeten, seine individuellen Umstände mit seinem eigenen Vermögensberater zu erörtern.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt mehr als ein Jahr. Diese Mindestanlagedauer ist insbesondere in Abhängigkeit von den Preisspannen, den Maklergebühren und der Börsensteuer zu ermitteln, die der Anleger gegebenenfalls zu tragen hat.

ART DER BERECHNUNG UND ERGEBNISVERWENDUNG

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Erträge des Fonds insgesamt oder teilweise auszuschütten und/oder zu thesaurieren. Verbuchung nach der Methode der vereinnahmten Zinsen (*méthode des coupons encaissés*).

HÄUFIGKEIT DER AUSSCHÜTTUNGEN

Im Fall einer Ausschüttung behält sich die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit vor, diese einmal oder mehrmals pro Jahr vorzunehmen.

MERKMALE DER ANTEILE

Zeichnungen werden in ganzen Beträgen oder Stücken von Anteilen durchgeführt.

Rücknahmen werden in ganzen Stücken von Anteilen durchgeführt.

ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN

Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge für Anteile am Fonds werden an jedem Börsentag zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr (Ortszeit Paris) von der Wertpapier- und Börsenabteilung der Société Générale zusammengefasst und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes desselben Börsentages, nachstehend „Referenz-NAV“, ausgeführt. Die an einem Börsentag nach 17.00 Uhr (Ortszeit Paris) eingehenden Zeichnungs-/Rücknahmeanträge werden wie Anträge behandelt, die am folgenden Börsentag zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr (Ortszeit Paris) eingegangen sind.

Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge erfolgen ausschließlich gegen Barzahlung in Höhe eines Mindestwertes von 50.000 Fondsanteilen und werden auf der Grundlage des am Börsentag ermittelten Nettoinventarwertes vorgenommen.

(ii) **Gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/ Rücknahmen** Gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen erfolgen auf der Grundlage des Referenz-NAVs.

Verfahren für die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen

Die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen erfolgt spätestens fünf Börsentage nach dem Datum des Eingangs der Zeichnungs-/Rücknahmeanträge.

Ein Börsentag ist ein Werktag, der im Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes des Fonds vorgesehen ist.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds LYXOR ETF EURO CASH erfolgt unter Verwendung des in Euro angegebenen Schlusskurses des EUROMTS EONIA® Investable™ Index.

Zentrale Sammelstelle für Zeichnungs-/Rücknahmeanträge:

SOCIETE GENERALE - 32, rue du Champ de Tir - 44000 Nantes - FRANKREICH

KOSTEN UND GEBÜHREN

AUSGABEAUFSCHLÄGE UND RÜCKNAHMEGEBÜHREN

Die Ausgabeaufschläge werden zu dem vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet. Die Rücknahmegebühren werden von dem Rücknahmepreis abgezogen. Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, die vom Fonds vereinnahmt werden, dienen der Erstattung der Kosten, die dem Fonds bei der Anlage oder Auflösung der Anlage des verwalteten Vermögens entstehen. Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, die nicht vom Fonds vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, Vertriebsgesellschaft u.a. zu.

Gebühren zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	Bemessungsgrundlage	Satz
Ausgabeaufschlag (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) 10.000 Euro pro Zeichnungsantrag oder (ii) 3%, an Dritte abtretbar
Ausgabeaufschlag (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Entfällt

Rücknahmegebühr (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) 10.000 Euro pro Rücknahmeantrag oder (ii) 3%, an Dritte abtretbar
Rücknahmegebühr (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Entfällt

BETRIEBS- UND VERWALTUNGSKOSTEN

Betriebs- und Verwaltungskosten, Transaktionskosten nicht eingeschlossen, werden dem Fonds direkt belastet. Die Transaktionskosten beinhalten Vermittlungsgebühren (Maklergebühren, Börsensteuern etc.) und die etwaige Umsatzprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann. Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können außerdem hinzukommen:

- erfolgsabhängige Provisionen: Diese sind eine Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für den Fall, dass der Fonds seine Ziele übertrifft. Sie werden somit dem Fonds belastet;
- Umsatzprovisionen zu Lasten des Fonds;
- ein Teil der Erträge aus Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften.

Nähere Angaben zu den Kosten, die dem Fonds tatsächlich belastet werden, sind im statistischen Teil des vereinfachten Prospekts enthalten.

Kosten zu Lasten des Fonds	Bemessungsgrundlage	Satz
Betriebs- und Verwaltungskosten (inkl. aller Steuern) ⁽¹⁾	Nettovermögen	maximal 0,15% per annum
Erfolgsabhängige Provision	Nettovermögen	Entfällt
Dienstleister, die Umsatzprovisionen erhalten	anfallend je Transaktion	Entfällt

⁽¹⁾ einschließlich aller Kosten außer Transaktionskosten, erfolgsabhängigen Provisionen und Kosten in Verbindung mit Anlagen in OGAW oder anderen Investmentfonds.

Beim Fonds fällt keine Umsatzprovision an.

Verrechnungsprovisionen

Lyxor International Asset Management erhält weder in eigenem Namen noch für Dritte Provisionen in Form von Sachleistungen (Soft Commissions bzw. Verrechnungsprovisionen).

Verfahren für die Berechnung und die Aufteilung der Vergütung für Wertpapierdarlehensgeschäfte

Der OGAW und die Verwaltungsgesellschaft teilen sich die Vergütung für Wertpapierdarlehensgeschäfte. Diese fließt zu 50% dem OGAW und zu 50% der Verwaltungsgesellschaft zu.

ANGABEN ZUM VERTRIEB

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot oder der Kauf von Anteilen des Fonds können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Dieser vereinfachte Prospekt stellt kein Angebot und keine Werbung seitens irgendeiner Person in einem Land, in dem ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtswidrig wäre oder in dem die Person, die ein solches Angebot machte oder eine solche Werbung verbreitete, nicht die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen würde, oder gegenüber irgendeiner Person dar, gegenüber der es rechtswidrig wäre, ein solches Angebot zu machen oder eine solche Werbung vorzunehmen. Die Anteile am Fonds wurden und werden nicht in den Vereinigten Staaten für Rechnung oder zugunsten eines Staatsbürgers oder Einwohners der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft.

Keine anderen Personen als die in diesem vereinfachten Prospekt genannten sind ermächtigt, Angaben über den Fonds zu machen.

Potenzielle Zeichner von Fondsanteilen müssen sich über die für ihren Zeichnungsantrag geltenden rechtlichen Erfordernisse informieren und sich nach den Devisen- und Steuerbestimmungen des Landes erkundigen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Sitz oder Wohnsitz haben.

Die Anteile am Fonds sind zu Euroclear France S.A. zugelassen.

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von den Finanzintermediären (Mitgliedern von Euroclear France S.A.) der Anleger an die Wertpapier- und Börsenabteilung der Société Générale gesandt, wo sie entgegengenommen und zusammengefasst werden.

Die Anteile am Fonds sind zum Handel an der Euronext Paris der NYSE Euronext zugelassen.

Die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse kann auch bei anderen Börsen beantragt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds geht die Verpflichtung ein, dass der Börsenkurs der Anteile am Fonds nicht mehr als 1,5% nach oben und nach unten vom indikativen Nettoinventarwert abweicht. Unter Börsentag sind alle Tage zu verstehen, an denen die Börse in Paris zum ordnungsgemäßen Handel geöffnet ist.

ANGABEN ÜBER DIE ZULASSUNG DER ANTEILE AM LYXOR ETF EURO CASH DURCH DIE BÖRSE

Am 13. September 2007 bestehen 500.001 einfache Anteile, die vollständig gezeichnet und eingezahlt worden sind.

Jeder neue Anteil am Investmentfonds LYXOR ETF EURO CASH, der gemäß den Bestimmungen des von der Autorité des Marchés Financiers genehmigten vereinfachten Prospekts gezeichnet wird, wird automatisch zum Handel zugelassen.

Es ist vorgesehen, dass die Zulassung der Anteile zum Handel an der Euronext Paris der NYSE Euronext am 27. September 2007 erfolgt.

DEM MARKT ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE TITEL

Am 27. September 2007 wurden dem Markt 500.001 Anteile am Fonds LYXOR ETF EURO CASH zu einem Preis pro Anteil zur Verfügung gestellt, der dem Wert des auf Euro lautenden EUROMTS EONIA® Investable™ Index, geteilt durch 130,8496 multipliziert mal 100 entspricht.

Der Anfangswert eines Anteils am LYXOR ETF EURO CASH belief sich am 13. September 2007 auf 100 Euro, entsprechend dem 9.00 Uhr-Fixing des EUROMTS EONIA® Investable™ Index vom 12. September geteilt durch 130,8496 multipliziert mal 100.

„MARKET-MAKER“-FINANZINSTITUTE

Am 27. September 2007 sind die folgenden Finanzinstitute „Market-Maker“:

Société Générale Corporate and Investment Banking - Tour Société Générale, 17 Cours Valmy, 92987 Paris-La Défense, FRANKREICH
Banca IMI, Corso Matteotti 6, Milan, - ITALIEN.

Gemäß den Bedingungen der Zulassung zum Handel am Euronext Paris-Markt verpflichten sich Société Générale und Banca IMI (die „Market-Maker“), für die Anteile am Investmentfonds LYXOR ETF EURO CASH ab ihrer Zulassung zur Notierung am Euronext Paris-Markt die Rolle des Market-Maker zu übernehmen.

Insbesondere verpflichten sich die Market-Maker, den Absatz durch ihre dauernde Präsenz am Markt zu beleben, welche sich in erster Linie durch die Positionierung einer Spanne zwischen An- und Verkaufskurs darstellt.

Im Einzelnen haben sich die „Market-Maker-Finanzinstitute“ vertraglich gegenüber der NYSE Euronext verpflichtet, für den Investmentfonds LYXOR ETF EURO CASH Folgendes zu beachten:

- einen maximalen Globalspread von 0,06% zwischen dem An- und Verkaufspreis im zentralen Orderbuch.
- einen Mindestbetrag von nominal 50.000 Euro beim Kauf und beim Verkauf.
- Die Verpflichtungen der Market-Maker des LYXOR ETF EURO CASH ruhen, wenn der EUROMTS EONIA® Investable™ Index nicht verfügbar ist.

Die Verpflichtungen der Market-Maker ruhen bei Schwierigkeiten am Börsenmarkt, wie einer allgemeinen Verschiebung der Kurse, oder bei Störungen, die eine normale Durchführung der Marktbelegung unmöglich machen.

Darüber hinaus sind die Market-Maker verpflichtet sicherzustellen, dass der Börsenkurs nicht mehr als 1,5% nach oben und nach unten vom indikativen Nettoinventarwert abweicht. Der indikative Nettoinventarwert des LYXOR ETF EURO CASH ist ein theoretischer Nettoinventarwert, der während der gesamten Dauer der Notierung in Paris alle 15 Sekunden von NYSE Euronext unter Hinzuziehung des Wertes des EUROMTS EONIA® Investable™ Index berechnet wird. Der indikative Nettoinventarwert ermöglicht es den Investoren, die von den „Market-Makern“ am Markt vorgeschlagenen Preise mit dem theoretischen von Euronext berechneten Nettoinventarwert zu vergleichen.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds geht die Verpflichtung ein, dass der Börsenkurs der Anteile am Fonds nicht mehr als 1,5% nach oben und nach unten vom indikativen Nettoinventarwert abweicht. Unter Börsentag sind alle Tage zu verstehen, an denen die Börse in Paris zum ordnungsgemäßen Handel geöffnet ist.

HANDELBARKEIT DER ANTEILE

Sämtliche Anteile sind an der Euronext Paris der NYSE Euronext zu den Bedingungen und gemäß den geltenden gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen frei handelbar.

Die zum Handel an der Euronext Paris der NYSE Euronext zugelassenen Anteile am LYXOR ETF EURO CASH werden in einer besonderen Notierungsgruppe notiert, deren Regeln hinsichtlich ihrer Arbeitsweise in den folgenden von der NYSE Euronext veröffentlichten Vorschriften festgelegt sind:

- Vorschrift N4-01 „Handbuch für den Handel an den Wertpapiermärkten der Euronext“
- Anhang zur Vorschrift N°4-01 „Handbuch für den Handel an den Wertpapiermärkten der Euronext“
- Vorschrift N3-03 „Zulassung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Indizes (OGAI)“

Unter Bezugnahme auf das Dekret Nr. 89-624 vom 6. September 1989 in seiner geänderten Fassung (Artikel 1), gemäß dem Anteile oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren unter der Voraussetzung zur Notierung zugelassen werden können, dass diese Organismen Vorkehrungen getroffen haben, um sicherzustellen, dass der Börsenkurs der Anteile oder Aktien sich nicht deutlich von ihrem Nettoinventarwert unterscheidet, gelten die folgenden Regeln hinsichtlich ihrer Arbeitsweise, die von der NYSE Euronext festgelegt wurden, für die Notierung der Anteile am LYXOR ETF EURO CASH:

- Reservierungsschwellen werden unter Anwendung eines Abweichungssatzes von 1,5% nach oben und nach unten vom indikativen Nettoinventarwert des LYXOR ETF EURO CASH festgelegt, der von NYSE Euronext berechnet und im Verlauf der Notierung in Abhängigkeit von der Entwicklung des EUROMTS EONIA® Investable™ Index durch Schätzung aktualisiert wird.
- der Handel wird ausgesetzt, falls die Berechnung des indikativen Nettoinventarwertes und somit die Aktualisierung der oben genannten Schwellenwerte unmöglich wird. Dies gilt in folgenden Fällen:
 - Einstellung der Notierung oder der Berechnung des EUROMTS EONIA® Investable™ Index;
 - bei Nichtverfügbarkeit des Kurses des EUROMTS EONIA® Investable™ Index für NYSE Euronext;
 - bei Unmöglichkeit für NYSE Euronext, den täglichen indikativen Nettoinventarwert des LYXOR ETF EURO CASH einzuholen.
- Schließung der MTS-Plattform.

INDIKATIVER NETTOINVENTARWERT

Der indikative Nettoinventarwert der Anteile am LYXOR ETF EURO CASH (nachstehend: „INIW“) wird an jedem Börsentag in Paris von der NYSE Euronext während der Börsenstunden berechnet und veröffentlicht.

Der indikative Nettoinventarwert wird an jedem Tag berechnet, der auf dem Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes vorgesehen ist.

Für die Berechnung des indikativen Nettoinventarwertes des Investmentfonds LYXOR ETF EURO CASH, die während der gesamten Dauer der Notierung in Paris (9.00 – 17.30 Uhr) erfolgt, zieht NYSE Euronext den verfügbaren Wert des EUROMTS EONIA® Investable™ Index heran, der von Reuters veröffentlicht wird.

Ist die MTS-Plattform geschlossen (an Feiertagen im Sinne des TARGET Kalenders) und wird die Notierung des EUROMTS EONIA® Investable™ Index daher gestoppt, so ist die Berechnung des indikativen Nettoinventarwertes unmöglich und der Handel mit den Aktien des LYXOR ETF EURO CASH wird ausgesetzt.

Reservierungsschwellen werden unter Anwendung eines Abweichungssatzes von 1,5% nach oben und nach unten vom indikativen Nettoinventarwert der Anteile des LYXOR ETF EURO CASH festgelegt, der von NYSE Euronext berechnet und im Verlauf der Notierung in Abhängigkeit von der Entwicklung des EUROMTS EONIA® Investable™ Index durch Schätzung aktualisiert wird.

Lyxor International Asset Management, die Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds LYXOR ETF EURO CASH, liefert NYSE Euronext jegliche für die Berechnung des indikativen Nettoinventarwertes des LYXOR ETF EURO CASH durch NYSE Euronext notwendigen finanziellen und buchhalterischen Daten und insbesondere als Referenzwert den Nettoinventarwert des LYXOR ETF EURO CASH des vorherigen Werktages, der mit einem Referenzwert des EUROMTS EONIA® Investable™ Index verbunden ist, der dem 9.00 Uhr-Fixing (Ortszeit Paris) 1 Werktag zuvor entspricht.

Dieser Referenz-Nettoinventarwert und diese Referenzwerte des Index dienen als Grundlage für die von NYSE Euronext vorgenommenen Berechnungen des für den nächsten Börsentag geltenden und in Echtzeit aktualisierten indikativen Nettoinventarwertes des LYXOR ETF EURO CASH.

ANLAGEVORSCHRIFTEN

Der Fonds wird die Anlagevorschriften gemäß der Richtlinie 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985, geändert durch die Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG, einhalten.

Der Fonds wird die in den anwendbaren Vorschriften genannten Grenzen einhalten und kann insbesondere die in Artikel 4, 4-1, 4-8, 4-9 und 13 des Décret 89-623 vom 6. September 1989 (in der jeweiligen Fassung) vorgesehenen Bestimmungen in Anspruch nehmen.

Der Fonds darf bis zu 20% seines Vermögens in unter Buchstabe a), b) und d) der Ziffer 2 von Artikel 1 des Dekret 89-623 genannten Instrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Diese Grenze von 20% kann für Anlagen bei einem einzigen Emittenten auf bis zu 35% angehoben werden.

Die Methode zur Berechnung des außerbilanziellen Engagements setzt auf eine lineare Methode.

VORSCHRIFTEN ZUR VERMÖGENSBEWERTUNG UND BILANZIERUNG

A. BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften bewertet, insbesondere gemäß den Vorschriften der Verordnung des Comité de la Réglementation Comptable (Ausschuss für Rechnungslegungsnormen) Nr. 2003-02 vom 2. Oktober 2003 in Bezug auf den Kontenplan von OGAW (1. Teil).

Finanzinstrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum Schlusskurs des Vortages der Berechnung des Nettoinventarwertes bewertet. Falls diese Finanzinstrumente an mehreren geregelten Märkten gleichzeitig gehandelt werden, ist der Schlusskurs der des geregelten Marktes, der den Hauptmarkt für diese Finanzinstrumente darstellt.

Falls jedoch keine signifikanten Geschäfte an einem geregelten Markt vorliegen, werden die folgenden Finanzinstrumente gemäß den folgenden spezifischen Methoden bewertet:

marktfähige Schuldtitel (*titres de créances négociables* bzw. „TCN“) mit einer Restlaufzeit von drei Monaten oder kürzer zum Zeitpunkt des Erwerbs werden durch lineare Verteilung der Differenz zwischen dem Anschaffungswert und dem Rückzahlungswert über die Restlaufzeit bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, diese Wertpapiere im Fall einer besonderen Sensitivität gegenüber Marktrisiken (Zinsen etc.) zum Barwert zu bewerten. Der angesetzte Wert entspricht dem von Emissionen vergleichbarer Wertpapiere unter Berücksichtigung der mit dem Emittenten verbundenen Risikomarge;

TCN mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten zum Zeitpunkt des Erwerbs, aber drei Monaten oder kürzer am Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes werden durch lineare Verteilung der Differenz zwischen dem letzten angesetzten Barwert und dem Rückzahlungswert über die Restlaufzeit bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, diese Wertpapiere im Fall einer besonderen Sensitivität gegenüber Marktrisiken (Zinsen etc.) zum Barwert zu bewerten. Der angesetzte Wert entspricht dem von Emissionen vergleichbarer Wertpapiere unter Berücksichtigung der mit dem Emittenten verbundenen Risikomarge;

TCN mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten zum Zeitpunkt der Feststellung des Nettoinventarwertes werden zum Barwert bewertet. Der angesetzte Wert entspricht dem von Emissionen vergleichbarer Wertpapiere unter Berücksichtigung der mit dem Emittenten verbundenen Risikomarge.

Finanzinstrumente, die ein festes Termingeschäft beinhalten und an organisierten Märkten gehandelt werden, werden zu ihrem Abrechnungskurs am Vortag der Berechnung des Nettoinventarwertes bewertet. Finanzinstrumente, die ein bedingtes Termingeschäft beinhalten und an organisierten Märkten gehandelt werden, werden zu ihrem Marktwert am Vortag der Berechnung des Nettoinventarwertes bewertet. Finanzinstrumente, die ein festes oder bedingtes Termingeschäft beinhalten und außerbörslich gehandelt werden, werden zu dem Preis bewertet, den die Gegenpartei des Finanzinstruments angibt. Die Verwaltungsgesellschaft führt eine unabhängige Überprüfung dieser Bewertung durch.

Einlagen werden zu ihrem Nennwert zuzüglich darauf aufgelaufener Zinsen bewertet.

Bezugsrechtsscheine, Kassenscheine (Bons de Caisse), Solawechsel und Hypothekenscheine (Billets hypothécaires) werden durch die Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Realisationswert bewertet.

Etwaige Wertpapierdarlehensgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte werden zum Marktpreis bewertet.

Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren französischen Rechts werden zum zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds bewertet.

Anteile von Investmentfonds ausländischen Rechts werden zum zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert pro Anteil am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds bewertet.

An einem geregelten Markt gehandelte Finanzinstrumente, für die kein Kurs festgestellt wurde oder deren Kurs berichtet wurde, werden durch die Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Realisationswert bewertet.

Die für die Bewertung von Finanzinstrumenten, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten, verwendeten Umrechnungskurse sind die Wechselkurse, die vom Fixing von WM Reuters am Vortag der Festlegung des Nettoinventarwertes des Fonds veröffentlicht werden.

B. METHODE DER BILANZIERUNG VON HANDELSKOSTEN

Es wird die Methode der Einbeziehung der Kosten verwendet.

C. METHODE DER BILANZIERUNG DER ERTRÄGE AUS FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN

Es wird die Methode der vereinnahmten Zinsen (*méthode des coupons encaissés*) verwendet.

D. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Erträge des Fonds insgesamt oder teilweise auszuschütten und/oder zu thesaurieren. Verbuchung nach der Methode der vereinnahmten Zinsen.

E. RECHNUNGSWÄHRUNG

Die Rechnungslegung des Fonds erfolgt in Euro.

Der Lyxor ETF EuroCash erhält keinerlei Sponsoring, Unterstützung oder Förderung durch EuroMTS Limited und wird nicht durch EuroMTS Limited (insgesamt als „Inhaber“ bezeichnet) verkauft. EuroMTS Limited haftet nicht für die Förderung oder Vermarktung des LYXOR ETF EuroCash. EuroMTS und die Indexnamen EuroMTS Index (EuroMTS IndexTM) und EuroMTS Indizes (EuroMTS IndicesTM) sind eingetragene Marken von EuroMTS Limited. Die EuroMTS Indizes werden von EuroMTS berechnet und von der MTSNext vermarktet und vertrieben.

EuroMTS Limited haftet nicht für die Förderung oder Vermarktung des LYXOR ETF EuroCash.

EuroMTS und die Indexnamen EuroMTS Index (EuroMTS IndexTM) und EuroMTS Indizes (EuroMTS IndicesTM) sind eingetragene Marken von EuroMTS Limited.

Die EuroMTS Indizes werden von EuroMTS berechnet und von der MTSNext, einer Gesellschaft, die von EuroMTS gehalten wird, vermarktet und vertrieben. Weder EuroMTS, noch MTSNext haften für Verluste oder Schäden gleichwelcher Art (einschließlich insbesondere Anlageverluste), die ganz oder teilweise mit dem Teilfonds LYXOR ETF EuroCash, oder der Lieferung des EuroMTS GlobalTM Index, der Unterindizes oder der eingetragenen Marken verbunden sind.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, Investmentanteile am LYXOR ETF Euro Cash (nachfolgend der „Fonds“) in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 132 Investmentgesetz angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Société Générale S.A. Frankfurt Branch
Neue Mainzer Straße 46-50
60311 Frankfurt am Main

hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für den Fonds in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die "deutsche Zahl- und Informationsstelle"). Anfragen sind zu richten an Société Générale S.A. Frankfurt Branch, Société Générale Securities Services (SGSS), Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Anleger können den ausführlichen Verkaufsprospekt (bestehend aus Verwaltungsreglement, Detailbeschreibung und vereinfachtem Verkaufsprospekt) und den vereinfachten Prospekt, das Verwaltungsreglement, den jeweils neuesten Jahresbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos in Papierform erhalten. Sie können dort auch die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie den Nettoinventarwert der Anteile erfragen. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger werden darüber hinaus in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

Die Anteile werden im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse innerhalb des Marktsegments Exchange Traded Fund & Exchange Traded Commodities der Deutschen Börse zugelassen und gehandelt.

Eine transparente und somit für den Anleger günstige Besteuerung der Erträge des Fonds nach dem Investmentsteuergesetz wird nur erreicht, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG von dem Fonds bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als der Fonds Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Der Fonds ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden. Insbesondere kann der Fonds die erforderliche Bekanntmachung nicht garantieren, soweit der Fonds Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen.

KAPITEL 1

VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 - Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des Fonds entspricht. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds im Verhältnis zur Anzahl der Anteile in seinem Besitz.

Die Laufzeit des Fonds beginnt ab dem Datum der Genehmigung durch die Autorité des Marchés Financiers (AMF - französische Finanzmarktaufsicht) und endet nach 99 Jahren außer bei vorzeitiger Auflösung oder der in diesem Verwaltungsreglement vorgesehenen Verlängerung.

Der Fonds behält sich die Möglichkeit vor, Anteile zusammenzulegen oder zu teilen.

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft in Stücke von einem Hunderttausendstel unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für die Anteilsbruchteile, deren Wert stets anteilig dem Wert des Anteils entspricht, den sie repräsentieren. Alle anderen Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Anteile gelten auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass es einer Spezifizierung bedarf, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Schließlich kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft auf eigenen Beschluss die Anteile durch die Schaffung neuer Anteile teilen, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 - Mindestvermögen

Das Mindestvermögen, das der Fonds bei Gründung haben muss, beträgt 400.000 Euro.

Es dürfen keine Anteile zurückgenommen werden, wenn das Vermögen des Fonds unter 300.000 Euro sinkt; in diesem Falle unternimmt die Verwaltungsgesellschaft, wenn das Vermögen nicht inzwischen wieder über diesen Betrag steigt, die notwendigen Schritte, um innerhalb von dreißig Tagen die Verschmelzung oder Auflösung des Fonds vorzunehmen.

Artikel 3 - Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag von Anteilinhabern auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts, zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge, ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im vereinfachten Prospekt und in der Detailbeschreibung im ausführlichen Prospekt angegeben sind.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes voll eingezahlt sein. Die Einzahlung kann durch Barzahlung oder durch Einlage von Wertpapieren erfolgen.

Die Rücknahmen erfolgen durch Barzahlung oder durch Einlage von Wertpapieren. Sie werden durch die Depotbank innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des jeweiligen Anteils abgewickelt. Wenn die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist verlängert werden, darf aber 30 Tage nicht übersteigen.

Außer im Falle der Erbfolge oder vorweggenommenen Erbfolge (*donation-partage*) ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Inhabern oder von Inhabern zugunsten eines Dritten einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichgestellt; wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag der Abtretung oder Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten aufgestockt werden, damit mindestens die Höhe der etwaigen Mindestzeichnung, die im vereinfachten Prospekt oder ausführlichen Prospekt angegeben ist, erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L. 214-30 des Code Monétaire et Financier können die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds und die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber ein solches Vorgehen erfordern.

Wenn das Nettovermögen des Fonds unter den durch die Vorschriften festgesetzten Betrag sinkt, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Artikel 4 - Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt unter Beachtung der Bewertungsvorschriften, die in der Detailbeschreibung im ausführlichen Prospekt angegeben sind.

KAPITEL 2

ARBEITSWEISE DES FONDS

Artikel 5 - Die Verwaltungsgesellschaft: LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT

Die Verwaltung des Fonds wird durch die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Zielsetzung durchgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen für Rechnung der Anteilinhaber und ist allein berechtigt, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte auszuüben.

Artikel 5 a - Vorschriften zur Arbeitsweise

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des Fonds aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind in der Detailbeschreibung im ausführlichen Prospekt aufgeführt.

Der Fonds darf insgesamt höchstens 10% seines Nettovermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die der Richtlinie 85/611/EWG, geändert durch die Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG (OGAW Richtlinie), entsprechen, und in andere Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Artikel 19 (1) e) der OGAW-Richtlinie investieren.

Artikel 6 - Die Depotbank: SOCIETE GENERALE

Die Depotbank befasst sich mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds und bearbeitet die Aufträge der Verwaltungsgesellschaft bezüglich der Käufe und Verkäufe von Wertpapieren sowie bezüglich der Ausübung der mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbundenen Bezugs- und Zuteilungsrechte. Sie erledigt alle ein- und ausgehenden Zahlungen.

Die Depotbank muss sich über die Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft vergewissern. Sie muss gegebenenfalls alle Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die sie für zweckmäßig hält. Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die Autorité des Marchés Financiers.

Artikel 7 - Der Abschlussprüfer

Ein Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft nach Abstimmung mit der Autorité des Marchés Financiers für sechs Geschäftsjahre bestellt.

Er führt die vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen und Prüfungen durch und bescheinigt insbesondere jeweils die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses und der im Rechenschaftsbericht enthaltenen Angaben zur Rechnungslegung.

Er kann wieder bestellt werden.

Er teilt der Autorité des Marchés Financiers sowie der Verwaltungsgesellschaft des Fonds etwaige Unstimmigkeiten und Unrichtigkeiten mit, die er bei der Erfüllung seiner Aufgaben festgestellt hat.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er bewertet jede Sacheinlage und erstellt unter seiner Verantwortung einen Bericht über deren Bewertung und Vergütung.

Er bescheinigt die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden anhand eines Arbeitsprogramms, in dem die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen aufgeführt sind, einvernehmlich zwischen diesem und dem Vorstand der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Im Falle der Liquidation bewertet er das Vermögen und erstellt einen Bericht über die Bedingungen dieser Liquidation.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Vorabausschüttungen vorgenommen werden.

Seine Honorare sind in den Verwaltungskosten enthalten.

Artikel 8 - Abschlüsse und Rechenschaftsbericht

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Bestände werden von der Depotbank bescheinigt, und alle vorstehenden Dokumente werden vom Abschlussprüfer geprüft.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente vier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres zur Verfügung der Anteilhaber und teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilhaber per Post übersandt oder bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank zur Einsicht bereitgehalten.

KAPITEL 3

BESTIMMUNGEN ZUR ERGEBNISVERWENDUNG

Artikel 9

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres ist gleich dem Betrag der Zinsen, fälligen Zahlungen, Dividenden, Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen, Sitzungsgelder sowie jeglicher Erträge aus Wertpapieren im Anlagenbestand des Fonds zuzüglich des Ertrags der zeitweilig verfügbaren Gelder abzüglich der Verwaltungsaufwendungen und der Kosten für Kreditaufnahmen.

Die ausschüttungsfähigen Beträge sind gleich dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres zuzüglich Ergebnisvorträge sowie zuzüglich oder abzüglich der Ertragsabgrenzungen für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet jedes Jahr über die Verwendung des Ergebnisses. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Laufe des Rechnungsjahres im Rahmen der bis zum Zeitpunkt des Beschlusses vereinbarten Nettoerträge die Leistung einer oder mehrerer Zwischenausschüttungen beschließen.

KAPITEL 4

VERSCHMELZUNG - AUFSPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

Artikel 10 - Verschmelzung - Aufspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen des Fonds ganz oder teilweise in einen anderen von ihr verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr Fonds Commun de Placement aufspalten, für die sie die Verwaltung übernimmt.

Diese Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen erst einen Monat nach entsprechender Unterrichtung der Inhaber vorgenommen werden. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl Anteile.

Artikel 11 - Auflösung - Verlängerung

- Wenn das Vermögen des Fonds dreißig Tage lang unter der vorstehend im Artikel 2 festgelegten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des Marchés Financiers und nimmt, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Fonds Commun de Placement stattfindet, die Auflösung des Fonds vor.

- Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vorzeitig auflösen; sie teilt den Anteilhabern ihre Entscheidung mit, und ab diesem Zeitpunkt werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

- Die Verwaltungsgesellschaft nimmt auch im Falle von Rücknahmeanträgen für die Gesamtheit der Anteile, der Beendigung der Funktion der Depotbank, wenn keine andere Depotbank bestellt worden ist, oder bei Ablauf der Laufzeit des Fonds, wenn diese nicht verlängert worden ist, die Auflösung des Fonds vor.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die Autorité des Marchés Financiers brieflich vom Datum und vom Verfahren für die beschlossene Auflösung. Danach übersendet sie der Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der für den Fonds vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilhabern sowie der Autorité des Marchés Financiers zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 12 - Liquidation

Im Falle der Auflösung wird die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft mit der Liquidation beauftragt. Ihr werden zu diesem Zweck die weitestgehenden Befugnisse zur Realisierung des Vermögens, Befriedigung etwaiger Gläubiger und Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Ende der Liquidation aus.

KAPITEL 5

STREITIGKEITEN

Artikel 13 - Zuständigkeit - Wahl des Gerichtsstands

Jegliche Rechtsstreitigkeiten bezüglich des Fonds, die sich während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation entweder unter den Anteilhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben sollten, werden der Rechtsprechung durch die zuständigen Gerichte unterworfen.